



FIFA-Reglement für Stadionsicherheit

FIFA®

For the Game. For the World.

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Adresse: FIFA
FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41-(0)43-222 7777
Telefax: +41-(0)43-222 7878
Internet: www.FIFA.com



FIFA-Reglement für Stadionsicherheit

Seite	Artikel
2	INHALT
6	DEFINITIONEN
	PRÄAMBEL
11	Präambel
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
12	1. Geltungsbereich
13	2. Grundsätze
	II. SICHERHEITSMANAGEMENT
14	3. Definitionen und Anforderungen
14	4. Zuständigkeit
16	5. Personal
17	6. Planung der Stadionsicherheit
18	7. Analyse der Stadionrisiken
20	8. Reglement für Zuschauersicherheit
21	9. Notfallpläne für das Stadion
22	10. Katastrophenpläne für das Stadion
23	11. Terrorismus
24	12. Aufzeichnungen
	III. ORDNER
26	13. Ordner
27	14. Einsatzplan für die Ordner
28	15. Vereinbarung über die Aufgaben der Ordner
29	16. Pflichten der Ordner
31	17. Verhaltenskodex für Ordner
32	18. Erkennbarkeit von Ordnern
33	19. Ordner am Spielfeldrand
34	20. Kommunikation mit den Ordnern
35	21. Ausbildung der Ordner

Seite Artikel**IV. SICHERE MAXIMALKAPAZITÄT EINES STADIONS**

- 37 22. Grundsätze
- 37 23. Berechnung der sicheren Maximalkapazität
- 40 24. Sicherheitszertifikat

V. BAULICHE UND TECHNISCHE MASSNAHMEN

- 41 25. Zugangskontrolle
- 42 26. Eintrittskarten
- 44 27. Akkreditierung
- 45 28. Zugang für die Polizei und andere Organe
- 45 29. Sicherheitskontrollen
- 47 30. Stadionbereiche
- 48 31. Einfriedung, Drehkreuze und Kontrollpunkte
- 49 32. Spielfeld
- 50 33. Spezielle Sicherheitsvorkehrungen für Teams, Offizielle und VIP/VVIP
- 51 34. Zuschauerbereiche
- 52 35. Provisorische, abbaubare Bauten
- 54 36. Spielort-Betriebszentrum (VOC)
- 57 37. VOC-Systeme
- 60 38. Räume für Ordner und Polizeibeamte
- 60 39. Sicherheits- und Notbeleuchtung sowie Stromanschlüsse
- 62 40. Elektronische Videoanzeige (Grossbildschirm)
- 62 41. Videoüberwachung (CCTV)
- 64 42. Lautsprecheranlage
- 65 43. Lautsprecheranlage – Betrieb
- 67 44. Stadionsprecher

VI. BESUCHERMANAGEMENT

- 68 45. Menschenansammlungen
- 69 46. Stadion-Verhaltenskodex
- 69 47. Sicherheitsschilder
- 70 48. Hinweisschilder
- 71 49. Werbeschilder und -plakate
- 71 50. Alkoholische Getränke

Seite Artikel

VII. NOTFALLDIENSTE

73	51. Feuerwehr
73	52. Eindämmung des Brandrisikos
76	53. Branderkennungs- und Brandmeldesysteme
77	54. Löscheinrichtungen und -ausrüstungen
77	55. Bewusstsein und Schulung des Personals
78	56. Evakuierung im Notfall und sichere Orte
79	57. Evakuierung von Zuschauern mit Behinderung
79	58. Medizinischer Dienst

VIII. SONSTIGE ANFORDERUNGEN

81	59. TV und Medien
84	60. Prävention von provokativem und aggressivem Verhalten
85	61. Stadionverbot
86	62. Hochrisikospiele
88	63. FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft
88	64. FIFA Futsal-Weltmeisterschaft

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

89	65. Verwaltungsvorschriften
89	66. Verstöße
89	67. Unvorhergesehene Fälle
89	68. Sprachen
90	69. Inkrafttreten

Seite	Artikel
91	X. ANHÄNGE
	ANHANG A
92	Anforderungen an den nationalen Sicherheitsbeauftragten
92	Anforderungen an den leitenden nationalen Sicherheitsberater
93	Anforderungen an den Stadionsicherheitsbeauftragten
	ANHANG B
94	Terrorabwehr
	ANHANG C
99	Empfehlungen zum Stadion-Verhaltenskodex
	ANHANG D
103	Stadionbereiche und -zonen
	ANHANG E
107	FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft
	ANHANG F
111	FIFA Futsal-Weltmeisterschaft

Angemessen sicherer Ort: ein Bereich innerhalb eines Gebäudes oder einer Konstruktion, der für einen begrenzten Zeitraum gegen Feuer und Rauch schützt. Diese Zone, meist ein Gang oder eine Treppe, muss im Brandfall mindestens 30 Minuten lang Schutz bieten (ausser die Brandschutzrichtlinie des Gastgeberlandes weicht von dieser Vorschrift ab), damit sich die Zuschauer an einen sicheren Ort retten können.

Ausgang: Treppe, Gang, Durchgang, Rampe, Tor, Türe oder ein anderer Weg, auf dem das Stadion und seine Einrichtungen verlassen werden kann.

Ausrichter: eine Organisation oder Gruppe, die für die Ausrichtung eines FIFA-Spiels zuständig ist (siehe „Wettbewerbsveranstalter“).

Äussere Einfriedung: die Begrenzung ausserhalb der inneren Einfriedung, die an Spieltagen nur von offiziell zugelassenen Mitarbeitern und Karteninhabern passiert werden darf.

Betriebsunterlagen: ein Handbuch, das Auskunft darüber gibt, wie der tägliche Betrieb eines Stadions zu organisieren ist. Unter anderem folgende Pläne und Unterlagen sollten darin enthalten sein: der Ordnungsdienstplan, der medizinische Plan, der Plan für vorbeugende Wartungsarbeiten, die Brandrisikoaanalyse, die Vorgehensweise an Wettbewerbstagen, die Notfallpläne, die Kapazitätsberechnungen, die Standortpläne sowie Angaben zur Sicherheitsausrüstung.

Chefordner: der Leiter, der den Einsatz der übrigen Ordner plant und leitet.

Eröffnungsfeier: die Veranstaltung, die dem ersten Spiel eines Wettbewerbs direkt vorangeht.

Fachkundige Person: Person, die aufgrund einer geeigneten Ausbildung und ausreichender Erfahrung in der Lage ist, die im jeweiligen Land mit ihrer Aufgabe verbundenen Anforderungen professionell zu erfüllen.

FIFA: Fédération Internationale de Football Association.

FIFA-Wettbewerb: alle Spiele, Turniere oder Wettbewerbe, die in Übereinstimmung mit den hier aufgeführten Bestimmungen unter der direkten operationellen Leitung der FIFA ausgetragen werden.

Gastgeberland: das Land, in dem ein FIFA-Wettbewerb ausgetragen wird.

Gefahrstoffe: gefährliche Substanzen (Hazmat).

Gemischte Zone: der von der FIFA und/oder dem Verband bestimmte Bereich zwischen den Umkleidekabinen und der Teambus-Haltestelle. In diesem Bereich dürfen die Spieler von den Medienvertretern interviewt werden.

Innere Einfriedung: die direkt das Stadiongebäude umgebende Einfriedung. Innerhalb der Einfriedung befinden sich üblicherweise die Drehkreuze. Die Stadionwände können auch Teil dieses Bereichs sein.

Katastrophenplan: der von den Notfalldiensten entwickelte und verantwortete Notfallplan, der die Vorgehensweise in Notsituationen beschreibt, die sich am Spielort oder in dessen Umgebung respektive im Katastrophenfall ereignen. Daher wird dieser Notfallplan auch als Katastrophenplan bezeichnet.

Konföderation: Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten Verbände eines gleichen Kontinents (oder einer vergleichbaren geografischen Region).

Leitender nationaler Sicherheitsberater: wie in Art. 5 definiert.

LOC: lokales Organisationskomitee.

Mitgliedsverband: jeder Verband, der vom Kongress in die FIFA aufgenommen wurde.

Mundloch: ein in eine Tribüne integrierter Zugang, der den Zuschauerbereich direkt mit den Gängen und/oder Eingängen, Ausgängen oder Notausgängen des Stadions verbindet.

Nationaler Sicherheitsbeauftragter: wie in Art. 5 definiert.

Notfallplan: Plan der Stadionbetreiber, der die Massnahmen beschreibt, die bei möglichen Vorfällen zu treffen sind, die die Sicherheit der Zuschauer gefährden oder den normalen Betrieb stören. Zur Unterscheidung vom Notfallplan der Notfalldienste auch als „Stadionnotfallplan“ bezeichnet.

Offizieller: ein Vorstandsmitglied, Kommissionsmitglied, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Trainer, Betreuer oder ein anderer technisch, medizinisch oder administrativ Verantwortlicher der FIFA, einer Konföderation, eines Verbands, einer Liga oder eines Vereins.

Offizieller Wettbewerb: ein von der FIFA oder einer beliebigen Konföderation organisierter Wettbewerb zwischen Verbandsmannschaften.

Ordner: wie in Art. 13 definiert.

Organisator: Siehe „Veranstalter“.

Preisverleihung: die direkt an das Endspiel des Wettbewerbs anschliessende Veranstaltung, in deren Rahmen den Spielern die Trophäe und/oder die Medaillen und/oder weitere Auszeichnungen verliehen werden.

Provisorische, abbaubare Konstruktion: alle provisorisch errichteten Konstruktionen/Bauten in einem Stadion, einschliesslich der Tribünen, Stehplatzbereiche, Hospitality-Bereiche, Plattformen für die Preisverleihung und Medieninstallationen.

Sichere Maximalkapazität: das maximale Zuschaueraufkommen, das in einem Stadion oder Stadionsektor sicher untergebracht werden kann.

Sicherer Ort: ein ausserhalb des Gebäudes gelegener Bereich, in dem keine direkte Feuergefahr besteht.

Sicherheitsmanagementteam: wie in Art. 3 definiert.

Sitzplatzstadion: ein Stadion mit ausschliesslich Sitzplätzen oder ein Stadion, in dem die Stehplatzbereiche für die Zuschauer gesperrt sind.

Spieler: ein beliebiger, von einem Verband lizenzierter Fussballspieler.

Spiel: ein beliebiges Fussballspiel in seiner ganzen Dauer (einschliesslich Wiederholungen, Verlängerung und Elfmeterschiessen), das Teil des Wettbewerbs ist.

Spielfeld: das Spielfeld, dessen Abmessungen den Spielregeln entsprechen und auf dem ein beliebiges Spiel in einem Stadion ausgetragen wird, einschliesslich der Bereiche hinter der Torlinie und den Seitenlinien.

Spieltag: der Tag, an dem ein beliebiges Spiel stattfindet.

Sporthalle: im Allgemeinen ein Mehrzweckgebäude mit einer Halle, in der FIFA Futsal-Weltmeisterschaften ausgetragen werden können. Alle Angaben in diesen Bestimmungen, die sich auf Stadien beziehen, gelten auch für die für FIFA Futsal-Weltmeisterschaften genutzten Sporthallen.

Stadion: ein beliebiges Stadion, in dem ein Spiel ausgetragen wird. Dies schliesst das gesamte Stadiongelande innerhalb des äusseren Begrenzungszauns ein (so dass für den Zutritt eine Akkreditierung erforderlich ist) sowie (an Spieltagen und immer dann, wenn ein offizielles Training im Stadion stattfindet) den Luftraum über diesem Gelände. Der Begriff „Stadion“ bezieht auch den Parkraum, die VIP/VVIP und Hospitality-Bereiche, Medienbereiche, Verpflegungs- und Geschäftsbereiche sowie alle Gebäude ein, ausserdem das Spielfeld, den Sendebereich, das Medienzentrum, die Tribünen sowie die Bereiche unterhalb der Tribünen.

Stadionsicherheitsbeauftragter: wie in Art. 5 definiert.

Stadionsicherheitsmanagementteam: wie in Art. 3 definiert.

Stadionverwaltung: die juristische Person (ein Privatunternehmen oder eine Behörde), die für die ständige Leitung und die betriebliche Kontrolle des Stadions zuständig ist, das für einen bestimmten Wettbewerb genutzt wird; die juristische Person, die das Recht zur Nutzung des Stadions für diesen Wettbewerb gemäss dem diesbezüglich geschlossenen Mietvertrag gewährt.

STC: Ticket-Zentrum im Stadion.

TCP: Ticket-Clearing-Point.

Ticketbedingungen: die von der FIFA für die Nutzung von Eintrittskarten formulierten Bedingungen und die Regeln, die für alle Karteninhaber gelten.

Ticketing-Zuschauerbereich: Sitz- und Stehplatzbereiche, Hospitality-Logen und -Suiten etc., von denen aus die Zuschauer das Spiel verfolgen können.

Verband: ein von der FIFA anerkannter Fussballverband. Dabei handelt es sich um ein Mitglied der FIFA, sofern sich aus dem Text keine andere Bedeutung ergibt.

VOC: Spielort-Betriebszentrum (Venue Operations Centre), d. h. ein bestimmter Raum oder Bereich innerhalb des Stadions, von dem aus alle Sicherheitsmassnahmen kontrolliert und geleitet werden.

Wettbewerb: siehe FIFA-Wettbewerb.

Wettbewerbsveranstalter: die Stelle, die einen FIFA-Wettbewerb organisiert. Dies kann das LOC, der Verband, die Konföderation oder eine beliebige andere Organisation sein.

Zuschauerbereich: der Bereich/die Konstruktion innerhalb einer Anlage, der/ die für die Zuschauer vorgesehen ist. Dies schliesst Wege, Gänge und Viewing-Bereiche ein.

NB: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

Präambel

Das vorliegende Reglement bezeichnet die auf die Stadionsicherheit bezogenen Aufgaben und Pflichten der Veranstalter von FIFA-Wettbewerben vor, während und nach einem Spiel.

Das Reglement enthält die Sicherheitsmassnahmen, die Wettbewerbsveranstalter und Stadionverantwortliche mindestens ergreifen müssen, um für Sicherheit und Ordnung im Stadion zu sorgen.

LOC/Wettbewerbsveranstalter, Verbände und Klubs/Stadionverantwortliche sind verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Wahrung der Sicherheit in einem Stadion zu treffen. LOC/Wettbewerbsveranstalter, Verbände und Klubs/Stadionverantwortliche sind für das Verhalten und die Kompetenz der Personen verantwortlich, die mit der Organisation eines FIFA-Wettbewerbs betraut wurden.

1

Geltungsbereich

- 1.** Die Verbände, die FIFA-Wettbewerbe ausrichten, sind zur Einhaltung dieses Reglements (auch bei Vor- und Endrundenspielen) verpflichtet, sofern diese Wettbewerbe unter der direkten operationellen Leitung der FIFA ausgetragen werden.
- 2.** Die FIFA empfiehlt dieses Reglement ausserdem als Leitlinie für alle internationalen Spiele, die nach dem FIFA-Reglement für internationale Spiele ausgerichtet werden.
- 3.** Wenn die Verbände oder Konföderationen Wettbewerbe nach ihrem eigenen Reglement organisieren, gelten ihre eigenen Sicherheitsbestimmungen. Das vorliegende Reglement ist dann lediglich als Leitfaden zu betrachten.
- 4.** Dieses Reglement verordnet einen Mindeststandard. Sind die Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Verbände oder Konföderationen strenger oder umfassender als einige oder alle der nachfolgend beschriebenen Grundsätze, sind die Bestimmungen der Verbände oder Konföderationen massgebend.

2

Grundsätze

- 1.** Eine erfolgreiche Stadionsicherheitspolitik berücksichtigt gleichermaßen Aspekte der Stadiongestaltung und des Stadionmanagements. Leitlinien zum Neubau und zur Renovierung von Stadien finden sich in der FIFA-Publikation „Fussballstadien – technische Anforderungen und Empfehlungen“, die zusammen mit der neusten Ausgabe des vorliegenden Reglements für alle FIFA-Wettbewerbe gilt.
- 2.** Ein Stadion darf nur für FIFA-Wettbewerbe genutzt werden, wenn es baulich und technisch die im Gastgeberland geltenden Sicherheitsanforderungen erfüllt und seine Sicherheit von der zuständigen Behörde offiziell bestätigt wurde.
- 3.** Die geltenden Gesetze, Reglemente, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen betreffend den Bau und die technische Ausstattung von Stadien sind einzuhalten.
- 4.** Die Zahl der Zuschauer, die Zugang zum Stadion erhalten, darf die sichere Maximalkapazität des Stadions nicht überschreiten.

3

Definitionen und Anforderungen

1. Als Sicherheitsmanagementteam gelten im vorliegenden Reglement die durch den Verband, den Wettbewerbsveranstalter und das Gastgeberland bestimmten Personen, die für die umfassende Sicherheit des FIFA-Wettbewerbs verantwortlich sind. Die genaue Zusammensetzung dieses Teams hängt von der Grösse und Art des FIFA-Wettbewerbs ab; wichtige Teammitglieder sind jedoch in jedem Fall der nationale Sicherheitsbeauftragte und der leitende nationale Sicherheitsberater (wie nachfolgend definiert). Für weitere Auskünfte und Hilfen stehen die Vertreter aller massgebenden Behörden und Anspruchsgruppen, wie etwa die Vertreter von Feuerwehr, Rettungsdienst und medizinischem Dienst, zur Verfügung. Das Team sollte ein offizielles Mandat erhalten, in dem auch alle Kommunikationswege, Pflichten und Vorgaben festgelegt sind.
2. Ausserdem müssen für alle Stadien, die für einen FIFA-Wettbewerb genutzt werden, Managementteams für die Stadionsicherheit eingesetzt werden. Diese Teams unterstehen dem Stadionsicherheitsbeauftragten (wie nachfolgend definiert) und dem leitenden Polizeibeamten vor Ort, der die Polizeieinsätze im Stadion und in dessen Umgebung verantwortet.

4

Zuständigkeit

1. Die Verbände bestimmen einen fachkundigen nationalen Sicherheitsbeauftragten (wie nachfolgend definiert).
2. Im Rahmen von FIFA-Wettbewerben sind die Verbände, vertreten durch den nationalen Sicherheitsbeauftragten und das Stadionsicherheitsmanagementteam (wie nachfolgend definiert), für die Sicherheit der Zuschauer, Spieler, Schiedsrichter, VIP/VVIP und aller anderen Personen verantwortlich, die sich im Stadion aufhalten.

3. Falls die Verbände, die Wettbewerbsveranstalter oder die Stadionverantwortlichen keine rechtliche Handhabe haben, die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen selbst anzuordnen, müssen sie mit den zuständigen Behörden des Gastgeberlandes dafür sorgen, dass diese getroffen werden. Falls irgendeine Bestimmung des FIFA-Reglements für Stadionsicherheit nicht befolgt wurde, ist der Verband hierüber umgehend zu informieren, damit er die FIFA entsprechend in Kenntnis setzen kann.

4. Der Verband muss dafür sorgen, dass das Stadionsicherheitsmanagementteam über alle seine Pflichten genau informiert ist und die massgebenden Vorgaben verstanden hat, insbesondere:

- a)** die Anforderungen des von der zuständigen Behörde erteilten Sicherheitszertifikats für das Stadion
- b)** die Anforderungen des Sicherheitszertifikats für provisorische, abbaubare Konstruktionen
- c)** das Reglement für Stadionsicherheit des jeweiligen Gastgeberlandes, der Konföderation und des Verbands
- d)** das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit
- e)** die FIFA-Publikation „Fussballstadien – technische Anforderungen und Empfehlungen“
- f)** das Handbuch „Fussball-Notfallmedizin“ des FIFA-Zentrums für medizinische Auswertung und Forschung (F-MARC)
- g)** die Brandschutzauflagen des Gastgeberlandes
- h)** die Arbeitsschutzgesetze des Gastgeberlandes

- i) die Gesetzgebung des Gastgeberlandes zum Umgang mit Personen mit Behinderung
- j) die Gesetzgebung des Gastgeberlandes betreffend Eventualmassnahmen und/oder entsprechende Richtlinien
- k) gegebenenfalls Vorschriften von Versicherungen
- l) alle weiteren, möglicherweise sicherheitsrelevanten Gesetze des Gastgeberlandes
- m) alle weiteren, möglicherweise sicherheitsrelevanten Stadionreglemente oder Stadionrichtlinien

5

Personal

Mindestens die nachfolgend genannten Personen müssen in die Teams für das allgemeine Sicherheitsmanagement und das Stadionsicherheitsmanagement berufen werden. Alle Angaben zu Anforderungen, Kompetenzen und Status dieser Personen finden sich in **Anhang A**.

a) Nationaler Sicherheitsbeauftragte

- i) Alle Mitgliedsverbände ernennen jeweils ihren nationalen Sicherheitsbeauftragten. Dieser muss Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Behörden und Polizeidiensten, in der Wettbewerbsorganisation, der Zuschauerüberwachung und in allen Belangen haben, die die Sicherheit von Wettbewerben betreffen.
- ii) Der nationale Sicherheitsbeauftragte ist für die Entwicklung, Koordination und Umsetzung des Sicherheitskonzepts während eines FIFA-Wettbewerbs (inkl. u. a. der Trainingsanlagen, der offiziellen Hotels und der Verkehrsknotenpunkte) zuständig.

iii) Der nationale Sicherheitsbeauftragte ist für die kontinuierliche Ausbildung und Schulung aller Stadionsicherheitsbeauftragten verantwortlich, die bei Wettbewerben eingesetzt werden. Er leitet sämtliche Besprechungen, erarbeitet ein Ausbildungs- und Schulungsprogramm und steht den Stadionsicherheitsbeauftragten beratend zur Seite.

b) Leitender nationaler Sicherheitsberater

Jeder Mitgliedsverband beauftragt gemeinsam mit den jeweiligen nationalen Behörden einen leitenden nationalen Sicherheitsberater, der ein leitender aktiver Polizeibeamter sein muss. Auch wenn es sich hierbei nicht um eine Vollzeitbeschäftigung handelt, ist der Berater während der Vorbereitung und Durchführung eines FIFA-Wettbewerbs ein wichtiger Vermittler zwischen dem Wettbewerbsveranstalter und den nationalen sowie den lokalen Behörden.

c) Stadionsicherheitsbeauftragter

Der Wettbewerbsveranstalter setzt für die Dauer des FIFA-Wettbewerbs gemeinsam mit dem nationalen Sicherheitsbeauftragten einen fachkundigen Stadionsicherheitsbeauftragten ein. Dieser ist für alle Sicherheitsbelange des ihm zugewiesenen Stadions zuständig.

6

Planung der Stadionsicherheit

Während der Vorbereitung auf einen FIFA-Wettbewerb übernimmt das Stadionsicherheitsmanagementteam folgende Aufgaben:

- a)** Es sorgt dafür, dass für das Stadion ein Reglement für Zuschauersicherheit erarbeitet wird (siehe Art. 8).
- b)** Es sorgt dafür, dass schriftliche, überprüfte Notfallpläne für das Stadion erstellt werden (siehe Art. 9).

- c) Es spricht mit den örtlichen Behörden Erste-Hilfe-Massnahmen und Katastrophenpläne ab (siehe Art. 10).
- d) Es vereinbart mit den Behörden den Umfang des Polizeischutzes und der Unterstützung durch andere Organe.
- e) Es vereinbart Verfahren für die Unterbringung aller Zuschauer, einschliesslich der Personen mit Behinderung, der älteren Zuschauer, der Familien mit Kindern und gegebenenfalls der Fans der Gastteams.

7

Analyse der Stadionrisiken

1. Der Stadionsicherheitsbeauftragte ist dafür zuständig, dass für alle Spiele, einschliesslich der Rahmenveranstaltungen wie Eröffnungsfeier oder Preisverleihung, Risikoanalysen durchgeführt werden. Die notwendigen Informationen werden von den örtlichen, gegebenenfalls auch den nationalen Behörden sowie allen massgebenden Notfalldiensten, unter anderem von der Feuerwehr, den zivilen Notfalldiensten und den Ambulanzen, bereitgestellt.
2. In der Risikoanalyse sollten folgende Massnahmen dokumentiert sein:
 - a) Ermittlung der möglichen Risiken, denen die Zuschauer, VIP/VVIP, Spieler und/oder Offizielle oder andere Personen, die sich im Stadion befinden, ausgesetzt sind
 - b) Bestimmung der betroffenen Personen und der Art und Weise, in der sie womöglich betroffen sind
 - c) Beurteilung der Risiken und Entscheidung über die zu treffenden Vorkehrungen

- d)** Aufzeichnung der Ergebnisse und Durchführung von Massnahmen zur Eindämmung und/oder Reduktion der Risiken
- e)** kontinuierliche Analyse, Überprüfung und – falls erforderlich – Korrektur dieser Massnahmen

3. Bei der Risikoanalyse sollten folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- a)** politische Spannungen auf nationaler oder lokaler Ebene oder auf Stufe der Fans
- b)** terroristische Drohungen – wie von den nationalen oder lokalen Behörden festgestellt
- c)** historische Rivalität zwischen den Teams oder ihren Anhängern
- d)** Wahrscheinlichkeit, dass Fans ohne Eintrittskarten eintreffen, oder Erwartung gefälschter Karten
- e)** Notwendigkeit, die Zuschauer zu trennen, und Anzahl der Zuschauergruppen, die getrennt werden müssen
- f)** Fans, die für den Einsatz von Feuerwerkskörpern oder anderen gefährlichen Gegenständen (einschliesslich Laserpointer) bekannt sind
- g)** Sprache, Fahnen oder Verhalten mit rassistischem Inhalt
- h)** Anlage und Grösse des Stadions einschliesslich der Sponsoren- und konzessionierten Tätigkeiten
- i)** erwartete Zuschauerzahl
- j)** Vertrautheit der Zuschauer mit dem Stadion

- k)** erwartetes Zuschauerverhalten, einschliesslich der Wahrscheinlichkeit, dass Zuschauer auf das Spielfeld laufen, gewalttätig werden oder in den Sitzplatzbereichen stehen
- l)** erwarteter Zuschauerstrom an den kontrollierten Eingängen, einschliesslich der notwendigen Durchsuchungen
- m)** Rahmenveranstaltungen wie die Eröffnungs- und Schlussfeier oder die Preisverleihung
- n)** Hospitality-Einrichtungen
- o)** Zeitpunkt und Dauer der Spiele

8

Reglement für Zuschauersicherheit

- 1.** Der ausrichtende Verband erarbeitet in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und Vorschriften ein allgemeines Sicherheitsreglement oder ein Sicherheitshandbuch, in dem auch Massnahmen zur Terrorabwehr aufgeführt sind.
- 2.** In diesem Sinne erstellen der nationale Sicherheitsbeauftragte und das Stadionsicherheitsmanagementteam ein Reglement für Zuschauersicherheit, das an sämtliche Anspruchsgruppen ausgegeben wird. Dieses Reglement sollte eindeutig angeben:
 - a)** wer den Wettbewerb veranstaltet und welche Sicherheitsstrategie das Gastgeberland verfolgt,
 - b)** wer für die Stadionsicherheit hauptverantwortlich ist,
 - c)** an welche Stellen Zuständigkeiten delegiert werden,

- d) wie die Berichts- und Befehlsketten aussehen,
- e) wie die Sicherheitsstrategie umgesetzt und bekanntgegeben wird,
- f) wer die wichtigsten Anspruchsgruppen sind.

9

Notfallpläne für das Stadion

1. Das Stadionsicherheitsmanagementteam sollte gemeinsam mit den massgebenden Experten und Organisationen das Risiko von Vorfällen im Stadion analysieren, die die Sicherheit der Zuschauer gefährden oder den normalen Betrieb stören könnten. Zusammen mit den örtlichen Behörden erstellt es Notfallpläne, die die im Einzelfall zu ergreifenden Massnahmen und/oder speziellen oder zusätzlichen Ressourcen festlegen.

2. Generell sollten Notfallpläne für folgende Situationen erstellt werden:

a) Feuer

b) terroristische Angriffe

- i) Bombendrohungen oder tatsächliche Bombenangriffe
- ii) verdächtige Pakete
- iii) Schiessereien
- iv) Luftangriffe
- v) Selbstmordattentate
- vi) chemische, biologische, Strahlen- oder Atomangriffe

c) Gebäude und Dienstleistungen

- i) Beschädigung von Bauten
- ii) Stromausfälle
- iii) Ausfälle von Personenaufzügen oder Rolltreppen (falls vorhanden)
- iv) Gaslecks oder Gefahrgutunfälle (Hazmat-Ereignis)

- d)** Ausfälle von Sicherheitsausrüstung
 - i) Drehkreuze oder Zuschauerzählssysteme
 - ii) automatische Drehkreuze (freier Zugang oder Zutrittsverweigerung)
 - iii) Videoüberwachung
 - iv) Lautsprecheranlage
 - v) elektronische Videoanzeige (Grossbildschirm)
 - vi) Kommunikationssysteme
 - vii) Branderkennungssysteme, Brandmelder und andere Brandschutzsysteme

- e)** Kontrolle von Menschenansammlungen
 - i) Menschaufläufe oder Gedränge
 - ii) Stürmen des Spielfelds
 - iii) Verspätungen oder verzögerter Spielbeginn
 - iv) Aussperrung, einschliesslich Drehkreuzsperrung
 - v) Tumulte im Stadion
 - vi) gefälschte Eintrittskarten und illegale Werbung für Karten
 - vii) Überfüllung des Stadions oder einzelner Stadionbereiche

- f)** Evakuierung im Notfall (einzelner Sektoren oder des gesamten Stadions)

- g)** schwere Unwetter (mit Blitzeinschlag, Hochwasser, Sturm, Wirbelsturm)

- h)** Naturkatastrophen (wie Erdbeben, Vulkanausbrüche)

- i)** Strategie für den Abbruch, die Verschiebung oder die Verzögerung von Spielen

10 Katastrophenpläne für das Stadion

1. Die lokalen Notfalldienste müssen einen Notfall- oder Katastrophenplan für mögliche Notfälle oder Katastrophen im Stadion oder in dessen Umgebung aufstellen. Der leitende nationale Sicherheitsberater gewährleistet, dass dies geschieht.

2. Der Stadionsicherheitsbeauftragte erarbeitet mit der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, der lokalen Gesundheitsbehörde, der Lokalregierung und dem Veranstalter einen gemeinsamen Massnahmenkatalog, der alle denkbaren Notsituationen abdeckt.
3. Der Notfallplan für das Stadion und der Katastrophenplan müssen aufeinander abgestimmt sein, auch wenn sie getrennt erarbeitet werden – zum einen vom zuständigen Sicherheitsmanagementteam und zum anderen von den lokalen Notfalldiensten.

11 Terrorismus

1. FIFA-Wettbewerbe sind Bedrohungen ausgesetzt, die über das im Gastgeberland übliche Mass hinausgehen können. Hierzu gehören auch terroristische Anschläge. Diese sind daher bei der Planung von FIFA-Wettbewerben besonders zu berücksichtigen, wobei eine umfassende Unterstützung durch die lokalen und nationalen Behörden angestrebt werden sollte. Die zuständige nationale Behörde sowie gegebenenfalls internationale Organe sollten den Planern mit fachmännischem Rat zur Seite stehen.
2. Das Stadionsicherheitsmanagementteam muss im Rahmen der täglichen „Ordnungsroutine“ grundlegende Abwehrmassnahmen einführen und anwenden. Das Stadion (einschliesslich der Bereiche innerhalb der äusseren Einfriedung) muss vor seiner Freigabe für den Wettbewerb mindestens von speziell ausgebildetem Personal durchsucht werden. Danach wird das Stadion von geeignetem Sicherheitspersonal bewacht, damit keine unbefugten Personen auf das Gelände vordringen können. Alle Fahrzeuge und Personen, die in das gesicherte Gelände eingelassen werden, sind zu durchsuchen.
3. Für Empfehlungen und Beratung betreffend Terrorismus ist der leitende nationale Sicherheitsberater zuständig.
4. Richtlinien zu grundlegenden Abwehrmassnahmen und Stadionkontrollen finden sich in **Anhang B**.

12 Aufzeichnungen

1. Der Stadionsicherheitsbeauftragte muss sämtliche Sicherheitsaufzeichnungen kontrollieren und archivieren. Dies sind unter anderem detaillierte Angaben zu folgenden Ereignissen/Fakten:

- a) vor einem Wettbewerb durchgeführte Inspektionen, die auf Mängel oder zusätzliche Anforderungen hinweisen, zusammen mit dem diesbezüglichen Massnahmenplan
- b) vor einem Wettbewerb durchgeführte Schulungen der Ordner und anderer im Stadion tätigen Personen bzw. entsprechende Qualifikationsnachweise dieser Personen
- c) Besucherzahlen aller Spiele, möglichst nach Stadion und Kartenkategorie aufgeschlüsselt
- d) schriftlicher medizinischer Plan
- e) ein Unfall oder ein anderer Zwischenfall während eines Wettbewerbs, samt eines umfassenden schriftlichen Berichts, der Angaben zum jeweiligen Ereignis, zu den ergriffenen Massnahmen, zur Stelle, die diese angeordnet hat, und zu allen weiteren notwendigen Folgemassnahmen enthält. Hat ein Polizeieinsatz stattgefunden oder hat die Polizei in irgendeiner Weise die Kontrolle über das Stadion übernommen, muss der entsprechende Polizeibericht beigefügt werden.
- f) Erste-Hilfe-Massnahmen oder medizinische Behandlungen, die unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht – also ohne persönliche Angaben zu den Behandelten – zu protokollieren sind
- g) Übungen für den Katastrophenfall, den Evakuierungsfall und andere im Notfallplan genannte mögliche Notfälle

- h)** signifikante Erschütterungen von Bauten innerhalb des Stadions oder der Stadionkonstruktion selbst
- i)** Brandfälle und ausgelöste Feueralarme
- j)** Ausfälle der Notfall- oder Kommunikationssysteme
- k)** Fälschung von Eintrittskarten oder illegaler Verkauf von Eintrittskarten am Spieltag, einschliesslich Angaben zu den ergriffenen Massnahmen
- l)** Festnahmen im Stadion und/oder Stadionverweise von Zuschauern

Die oben aufgeführten Beispiele sind keine vollständige Aufzählung, sondern dienen nur der Veranschaulichung.

2. Alle Dokumente sind bis mindestens zwei Jahre nach einem Spiel, je nach Gesetzeslage im Gastgeberland womöglich auch länger, aufzubewahren. Die Aufzeichnungen müssen der FIFA auf begründetes Verlangen zur Prüfung vorgelegt werden.

13 Ordner

- 1.** Ordner im Sinne des vorliegenden Reglements sind beliebige Personen, die als angestellte, beauftragte oder freiwillige Helfer für die Sicherheit der Zuschauer, VIP/VVIP, Spieler, Offiziellen und anderer Personen im Stadion sorgen. Personen, die ausschliesslich für die Sicherheit bestimmter Personen zuständig sind, sowie für Recht und Ordnung zuständige Polizeibeamte sind nach dieser Definition keine Ordner.
- 2.** Bei manchen Wettbewerben können auch Angehörige der Polizei oder des Militärs als Ordner im oben beschriebenen Sinn eingesetzt werden. Dann sind für die genannten Personen bei ihrer Ordner Tätigkeit die im vorliegenden Reglement beschriebenen Grundsätze massgebend.
- 3.** Neben körperlicher Fitness müssen Ordner auch die nötige Reife und Charakterfestigkeit besitzen, um die von ihnen erwarteten Aufgaben erfüllen zu können.
- 4.** Sofern im Gastgeberland keine abweichende Vorschrift gilt, müssen Ordner mindestens 18 Jahre alt sein.
- 5.** Damit sie ihre Aufgaben und Pflichten erfüllen können, absolvieren alle Ordner vor Beginn eines FIFA-Wettbewerbs eine entsprechende Schulung. Gemäss Art. 21 gelten für die Schulung, Qualifikation und Prüfung der Ordner die Richtlinien des Gastgeberlandes.

14 Einsatzplan für die Ordner

1. Der Einsatzplan für die Ordner wird vom Chefordner erstellt und vom Stadiosicherheitsbeauftragten anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse geprüft und bewilligt. Ordner sollten für folgende Bereiche/Aufgaben eingeteilt werden:

a) Aufsicht:

stellvertretender Sicherheitsbeauftragter, Chefordner und Aufseher

b) Feste Posten:

an Zuschauerkontrollpunkten, Ausgängen, Drehkreuzen, in Geschäftsbereichen, an den Toren der Einfriedungen, an Rolltreppen/Treppenaufgängen, in zugangsbeschränkten Bereichen (gemäss FIFA-Zonenplan) und an/in anderen strategischen Punkten/Bereichen

c) Mobile Posten:

bei Spielen ohne nennenswerte Risiken Empfehlung von einem Ordner pro 250 erwartete Zuschauer. Ist anhand der Risikoanalyse von einem höheren Bedarf an Sicherheits- und Ordnungskräften auszugehen, kann dieses Verhältnis auch auf einen Ordner pro 100 erwartete Zuschauer erhöht werden.

d) Spezielle Ordner:

für Bereiche, die für Kinder, Zuschauer mit Behinderungen oder für Hospitality-Zwecke vorgesehen sind

e) Zusätzliche Ordner:

für bestimmte Veranstaltungen wie die Eröffnungsfeier und die Preisverleihung

2. Weitere Mitarbeiter, die im Gesamtplan berücksichtigt werden sollten, sind unter anderem:

- a) Parkplatzaufseher
- b) Drehkreuzbediener
- c) Personal für die Durchsuchungen (Personen und Fahrzeuge)

WICHTIG: Hier ist eine ausreichende Anzahl Mitarbeiterinnen vorzusehen, die sich nach der erwarteten Anzahl Zuschauerinnen richtet.

15 Vereinbarung über die Aufgaben der Ordner

1. Das Sicherheitsmanagementteam legt gemeinsam mit dem ausrichtenden Verband, dem Veranstalter und den zuständigen Behörden vor Beginn jedes FIFA-Wettbewerbs die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ordner fest. Diese Vereinbarung berücksichtigt Folgendes:

- a) Vollmacht, Personen festzunehmen und/oder in Gewahrsam zu nehmen
- b) Vollmacht und Verfahren für Stadionverweise
- c) Vollmacht für die Konfiszierung verbotener und anderweitig gefährlicher Gegenstände
- d) Verfahren für die Begleitung der Zuschauer zu den Ticket-Zentren im Stadion/zu den Ticket-Clearing-Points
- e) Vollmacht für die Durchsuchung von Personen und Fahrzeugen am Stadieneingang, einschliesslich der vorgeschriebenen Verfahren
- f) Verfahrensweise im Zusammenhang mit dem Verkauf/Einsatz von gefälschten Eintrittskarten oder bei illegaler Werbung für Eintrittskarten

- g)** Umgang mit Trittbretttaktionen
- h)** Verfahrensweise bei unerlaubten Werbe-/Verkaufsaktionen für nicht zugelassene Artikel innerhalb der vereinbarten Ausschlussbereiche
- i)** illegales oder unerlaubtes Betreten zugangsbeschränkter Bereiche
- j)** Kommunikationswege
- k)** Befehlskette
- l)** Schulungs-, Zertifizierungs- und Akkreditierungsvoraussetzungen

2. Bei der Übertragung von Vollmachten an die Ordner sind die im Gastgeberland geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten.

16 Pflichten der Ordner

Die Ordner sollten vor allem dafür sorgen, dass die Sicherheitsstrategie und das Reglement für das jeweilige Stadion eingehalten werden. Das bedeutet unter anderem:

- a)** Sie wissen, welche Aufgaben und Pflichten sie erfüllen müssen, um die Sicherheit der Zuschauer, Offiziellen, Spieler, VIP/VVIP, übrigen Ordner, Stadionangestellten und anderen Personen im Stadion, einschliesslich ihrer eigenen Person, gewährleisten zu können.
- b)** Sie schauen weder dem Spiel noch anderen Aktivitäten zu, sondern kümmern sich aktiv um die Sicherheit im Stadion.
- c)** Unter der Leitung des Stadionsicherheitsmanagementteams führen sie die vorgeschriebenen Sicherheitskontrollen durch.

- d)** Sie kontrollieren den Zugang zum Stadion und weisen den Zuschauern beim Betreten/Verlassen des Stadions oder auf dem Stadiongelände den Weg, damit die Besucherströme zu und von den Zuschauerbereichen möglichst gleichmässig bleiben.
- e)** Sie verhindern, dass nicht ordnungsgemäss akkreditierte Personen Bereiche betreten, für die Zugangsbeschränkungen gelten; insbesondere verhindern sie den unerlaubten Zutritt zu den Bereichen 1 und 2 (wie nachfolgend definiert).
- f)** Sie sorgen dafür, dass die Zuschauer die korrekten Plätze einnehmen (d. h., dass sie auf den Plätzen sitzen, die auf ihren Eintrittskarten verzeichnet sind).
- g)** Sie sorgen dafür, dass alle Ein- und Ausgänge sowie die Notausgänge stets frei gehalten werden.
- h)** Sofern nichts Gegenteiliges verfügt wird, sorgen sie dafür, dass keine unerlaubten Gegenstände mit ins Stadion gebracht bzw. unerlaubt mitgenommene Gegenstände aus dem Stadion entfernt werden.
- i)** Sie schützen die Spieler und die Spielloffiziellen auf ihrem Weg zum oder vom Spielfeld.
- j)** Sie erkennen und melden erhöhten Besucherandrang und sorgen dafür, dass sich Menschenansammlungen rasch wieder auflösen.
- k)** Bei Bedarf unterstützen sie die Notdienste.
- l)** Bei Bedarf leisten sie Erste Hilfe.
- m)** Sie reagieren auf Zwischenfälle und Notsituationen, indem sie Alarm auslösen und die in den Notfall- und Katastrophenplänen für das Stadion aufgeführten notwendigen Sofortmassnahmen ergreifen.

n) In Notsituationen übernehmen sie die spezifischen Aufgaben, die ihnen das Spielort-Betriebszentrum (VOC) zuweist.

o) In Übereinstimmung mit den Vorschriften der lokalen/nationalen Behörden und den im Gastgeberland geltenden Gesetzen verweigern sie den Zutritt zum Stadion oder sprechen einen Stadionverweis aus, wenn eine Person nicht nachweisen kann, dass sie zutrittsberechtigt ist oder wenn die Person den Stadion-Verhaltenskodex missachtet, stark alkoholisiert ist oder unter Drogen steht und somit ein Sicherheitsrisiko darstellt, wenn ein Stadionverbot gegen diese Person verhängt wurde oder wenn sie sich gegen eine Durchsuchung sträubt.

Diese Liste gibt nur Beispiele für Ordner Tätigkeiten. Sie ersetzt keine formelle Schulung.

17 Verhaltenskodex für Ordner

Während eines Wettbewerbs sind die Ordner oft die einzige Schnittstelle zur Öffentlichkeit. Daher muss an allen Spielorten ein formeller Verhaltenskodex für Ordner erlassen werden. Dieser Kodex muss folgende Punkte beinhalten:

- a)** Die Ordner sollten sich gegenüber den Zuschauern – unabhängig von persönlichen Beziehungen – jederzeit höflich, zuvorkommend und hilfsbereit verhalten.
- b)** Die Ordner sollten stets gepflegt gekleidet sein. Ihr äusseres Erscheinungsbild sollte tadellos und sauber sein.
- c)** Ordner werden nicht angestellt oder beauftragt, damit sie sich das Spiel anschauen. Sie sollten sich ausschliesslich auf ihre Aufgaben und Pflichten konzentrieren.

- d)** Keinesfalls dürfen Ordner:
- i) während ihres Dienstes Fan-Kleidung oder anstössige Kleidungsstücke tragen,
 - ii) feiern oder extreme Reaktionen auf das Spiel zeigen,
 - iii) irgendeine Verbundenheit zu einem der Teams zeigen,
 - iv) in der Öffentlichkeit essen, trinken oder rauchen,
 - v) vor oder während des Wettbewerbs Alkohol konsumieren,
 - vi) obszöne, beleidigende oder einschüchternde Gesten oder Sprache verwenden.

18 Erkennbarkeit von Ordnern

- 1.** Ordner müssen einheitlich gekleidet sein, so dass sie in jeder Situation leicht zu erkennen sind. Sie müssen mindestens geeignete, auch in Menschenansammlungen weithin sichtbare Jacken oder Überwürfe mit der Aufschrift „STEWARD“ oder „ORDNER“ tragen.
- 2.** Gemäss FIFA-Marketingrichtlinien dürfen Ordner keine gesponserten oder mit Markenzeichen versehenen Uniformen tragen.
- 3.** Die Überwürfe der Ordner am Spielfeldrand dürfen nicht mit den von den Spielern, Ballkindern und anderen Personen getragenen FIFA-Überziehleibchen zu verwechseln sein. Die Farbe der Überwürfe wird bei der Spielkoordinations-sitzung festgelegt, an der auch der Stadionsicherheitsbeauftragte teilnimmt.
- 4.** Alle Ordner müssen jederzeit während ihres Einsatzes die vorgeschriebene Akkreditierung tragen.

19

Ordner am Spielfeldrand

Zum Schutz der Spieler und Spieloffiziellen und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung müssen gegebenenfalls Ordner und/oder Polizisten am Spielfeldrand postiert sein. In diesem Fall sind folgende Leitlinien zu berücksichtigen:

- a)** Ordner oder Polizisten, die sich am Spielfeldrand aufhalten, sind bei Fernsehübertragungen sehr wahrscheinlich zu sehen. Daher muss ihr Verhalten jederzeit absolut vorbildlich sein.
- b)** Sie dürfen keine Schusswaffen oder Gaspistolen tragen/benutzen.
- c)** Während des Spiels müssen sich alle Ordner/Polizeibeamte am Spielfeldrand möglichst unauffällig verhalten. Das bedeutet beispielsweise:
 - i) Sie halten sich zwischen Plakatwänden und Tribünen auf.
 - ii) Um nicht in das Sichtfeld der Zuschauer oder der Kamera zu geraten, sitzen sie (falls möglich) auf Stühlen; es sei denn, sie müssen aufgrund bestimmter Verhaltensweisen der Zuschauer und einer realen Bedrohung eine vorher für den Ernstfall vereinbarte Haltung einnehmen.
 - iii) Sie tragen keine aggressiv wirkende Ausrüstung (Helme, Gesichtsmasken, Schutzschilde usw.); es sei denn, sie müssen aufgrund bestimmter Verhaltensweisen der Zuschauer und einer realen Bedrohung eine vorher für den Ernstfall vereinbarte Haltung einnehmen.
- d)** Die Zahl der Ordner und/oder Polizisten am Spielfeldrand richtet sich nach der für das Spiel durchgeführten Risikoanalyse, dem erwarteten Zuschauerverhalten und der Wahrscheinlichkeit, dass das Spielfeld gestürmt wird. Sie sollte jedoch in jedem Fall so gering wie möglich sein.

e) Ist die Gefahr, dass das Spielfeld gestürmt wird oder dass es zu Ausschreitungen kommt, sehr hoch und müssen entsprechend mehr Polizisten und/oder Ordner eingesetzt werden, sollten diese Ordnungsdienste eventuell in den ersten Reihen sitzen. Bei dieser Option ist darauf zu achten, dass für die von den Polizisten und/oder Ordnern belegten Sitzplätze keine Eintrittskarten verkauft werden.

20 Kommunikation mit den Ordern

1. Der Einsatz der Ordner muss vom VOC koordiniert werden. Für die ständige Kommunikation zwischen VOC und Ordern sind effiziente und robuste Kommunikationsmittel vorzusehen.
2. Die effizientesten Kommunikationsmittel sind Funkgeräte. Sie sollten zusammen mit Ohrhörern eingesetzt werden, damit die Ordner Mitteilungen über den Stadionlärm hinweg hören können. Ausserdem ist darauf zu achten, dass es im Stadion keine „Funklöcher“ gibt.
3. Für den Fall, dass die primären Kommunikationseinrichtungen ausfallen, sollten Notsysteme und Alternativen wie beispielsweise Gegensprechanlagen, Festnetztelefone und/oder „Läufer“ bereitstehen, die Nachrichten übermitteln können.
4. Herkömmliche Mobiltelefone eignen sich nicht als primäre oder sekundäre Kommunikationsmedien. Bei einem Zwischenfall sind die Mobilfunknetze meist überlastet, so dass Mobiltelefone im Ernstfall keine sichere und zuverlässige Kommunikation gewährleisten.

21

Ausbildung der Ordner

1. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass alle Ordner eine angemessene Schulung erhalten, für ihre üblichen Aufgaben qualifiziert und in der Lage sind, die ihnen in den Notfall- und Katastrophenplänen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

2. Die Ausbildung wird von fachkundigen Personen oder Organisationen übernommen, die auch die Eignung oder Qualifikation der Ordner für ihre Aufgaben beurteilen müssen. Die Kurse sollten unter anderem folgende Themen abdecken:

- a)** Aufgaben und Pflichten von Ordnern
- b)** Verhaltenskodex für Ordner
- c)** Stadion-Verhaltenskodex und verbotene Gegenstände
- d)** Rechte und Vollmachten von Ordnern (nach dem Gesetz)
- e)** Durchsuchungstechniken (je nach Recht und Vorschriften des Gastgeberlandes)
- f)** Kontrolle von Eintrittskarten und Akkreditierungen (für einen FIFA-Wettbewerb), Erkennen von Fälschungen
- g)** Festnahmen und Gewahrsam (je nach Recht und Vorschriften des Gastgeberlandes)
- h)** Vorgehen bei Stadionverweisen
- i)** Erste-Hilfe-Massnahmen
- j)** Reaktion auf Brandmeldungen und Massnahmen zur Bekämpfung von Feuer

- k)** Stadionbereiche (speziell bei FIFA-Wettbewerben)
 - l)** Besucherströme und Besuchermanagement
 - m)** Einsatz von Videoüberwachung (CCTV) (nur CCTV-Techniker und -Aufseher)
 - n)** Kommunikation
 - o)** Stadionnotfallpläne und die Aufgaben der Ordner im Not-/Katastrophenfall
- 3.** Aufseher sollten eine zusätzliche Fortbildung absolvieren, die vor allem die Reaktion auf unerwartete Zwischenfälle behandelt.
- 4.** Bei der Ausbildung des Ordnungsdienstes sind die im jeweiligen Gastgeberland geltenden zwingenden Anforderungen zu beachten.

22 Grundsätze

1. Die exakte Einschätzung der sicheren Maximalkapazität eines Stadions ist eine wesentliche Voraussetzung für die Stadionsicherheit. Überfüllte Stadien sind immer wieder Ursache für Verletzungs- und Todesfälle – ein Zustand, der für die FIFA nicht hinnehmbar ist.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 34 muss bei der Berechnung der sicheren Maximalkapazität eines Stadions jeder Stadionsektor für sich betrachtet werden.

23 Berechnung der sicheren Maximalkapazität

Bei der Berechnung der sicheren Maximalkapazität eines Sitzplatzstadions sind folgende Kapazitätsberechnungen zu beachten:

1. Aufnahmekapazität (A)

Dies ist die Anzahl der Personen, die im Stadion sicher untergebracht werden können. Sie entspricht der Zahl der tatsächlich vorhandenen Sitzplätze, abzüglich der Sitzplätze, die nicht genutzt werden können, weil:

- a) die Sicht eingeschränkt ist oder andere Einschränkungen durch Personen oder Gegenstände bestehen (beispielsweise Kameras, Werbeschilder oder Geländer),
- b) die Sitzplätze beschädigt sind oder fehlen,
- c) die Sitzplätze vom Sicherheitsdienst oder zur Trennung von Zuschauergruppen genutzt werden,
- d) die Anforderungen der FIFA-Publikation „Fussballstadien – technische Anforderungen und Empfehlungen“ an die Sitzreihentiefe, Sitzplatzbreite und/oder Verbindungswege nicht erfüllt werden.

2. Eingangskapazität (B)

Dies ist die Anzahl der Personen, die innerhalb einer Stunde die Drehkreuze und/oder andere kontrollierte Eingänge passieren können. Auf diese Rate wirken sich vor allem folgende Faktoren aus:

- a) Anzahl und Verteilung der Drehkreuze/Eingänge
- b) Eignung der Wegweiser und der Kommunikation sowie der Grad der Vertrautheit der Zuschauer mit der Stadionanlage
- c) Verteilung der unterschiedlichen Eingänge, einschliesslich der Eingänge, die spezifische Anforderungen erfüllen (beispielsweise behindertengerecht sind)
- d) Konstruktion, Art und Zustand der Drehkreuze/Eingänge
- e) für die Suche benötigte Zeit

3. Ausgangskapazität (C)

Dies ist die Anzahl der Personen, die unter normalen Voraussetzungen innerhalb einer angemessenen Zeit (maximal zehn Minuten) den Zuschauerbereich verlassen kann. Auf diese Rate wirken sich vor allem folgende Faktoren aus:

- a) Anzahl, Grösse und Verteilung der Ausgangstore
- b) Eignung der Wegweiser und der Kommunikation sowie der Grad der Vertrautheit der Zuschauer mit der Stadionanlage
- c) Breite und Verteilung der Treppenaufgänge, Rolltreppen und Gänge
- d) Engpässe
- e) Hindernisse

4. Evakuierungskapazität im Notfall (D)

a) Diese Kennzahl wird durch den Evakuierungszeitraum bestimmt. Dieser hängt zum Teil von den für das Stadion festgestellten Risiken sowie von den verfügbaren Fluchtwegen ab, die zu sicheren und/oder angemessen sicheren Orten führen. Da Brände zu den Hauptrisiken in Stadien zählen, wirken sich auch Faktoren wie die Stadionkonstruktion und die Art der verwendeten Baumaterialien auf die Berechnung der Evakuierungskapazität aus. Besteht beispielsweise konstruktionsbedingt ein hohes Brandrisiko, muss der Evakuierungszeitraum verkürzt werden.

b) Die Evakuierungskapazität im Notfall entspricht der Anzahl der Personen, die die Fluchtwege sicher passieren und innerhalb des festgelegten Evakuierungszeitraums einen sicheren oder angemessen sicheren Ort erreichen.

c) Wichtig: Das Spielfeld kann höchstens als angemessen sicherer Ort gelten; in diesem Fall und wenn mindestens ein Fluchtweg unter anderem zum Spielfeld führt, muss auch die Evakuierung der Zuschauer vom Spielfeld an einen sicheren Ort geregelt werden.

5. (Endgültige) Sichere Maximalkapazität

Nach der Berechnung der oben beschriebenen Kapazitäten lässt sich die sichere Maximalkapazität eines einzelnen Stadionsektors als die tiefste Zahl bestimmen, die für A, B, C oder D oben ermittelt wurde. Stehen die Kapazitäten aller Stadionsektoren (einschliesslich der Logen, Hospitality-Suiten und VIP-/VVIP-Bereiche) fest, kann die sichere Maximalkapazität des Stadions berechnet werden.

24 Sicherheitszertifikat

1. Die (je nach Gesetzgebung im Gastgeberland) zuständigen lokalen oder nationalen Behörden legen die sichere Maximalkapazität eines Stadions für einen FIFA-Wettbewerb fest. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Faktoren erteilen sie ein formelles Sicherheitszertifikat, das die sichere Maximalkapazität des Stadions eindeutig angibt, dabei auch auf die einzelnen Stadionsektoren und -kategorien eingeht und bestätigt, dass die Stadionkonstruktion für den geplanten Einsatz geeignet ist.
2. Steht die sichere Maximalkapazität eines Stadionsektors fest, dürfen in diesem Bereich unter keinen Umständen mehr Zuschauer eingelassen werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vor, die das Sicherheitszertifikat ausgestellt hat.
3. Vorbehaltlich des geltenden FIFA-Wettbewerbsreglements dürfen Sicherheitszertifikate nicht älter als zwei Jahre sein. Die Überprüfung und Neuausgabe des Zertifikats ist ausserdem in folgenden Fällen vorgeschrieben:
 - a) bauliche Veränderung des Stadions
 - b) Änderung der Stadionkapazität
 - c) Errichtung provisorischer Bauten im Stadion oder innerhalb der äusseren Einfriedung
 - d) Zwischenfall im Stadion, bei dem Zuschauer schwer verletzt oder getötet wurden

25 Zugangskontrolle

1. An Spieltagen erhalten nur Personen mit einer gültigen Zutrittsberechtigung Zugang zum Stadion. Als Zutrittsberechtigung gelten:

- a) Eintrittskarte
- b) Akkreditierung und gegebenenfalls zusätzliche Akkreditierungskarte
- c) weitere Zutrittsberechtigungen, wie im vorliegenden Reglement beschrieben

2. Während eines FIFA-Wettbewerbs werden offizielle Akkreditierungen ausgegeben, die ab dem im einschlägigen FIFA-Wettbewerbsreglement festgelegten Zeitpunkt vor Beginn des Wettbewerbs gelten. Mit Geltung des Akkreditierungssystems erhalten nur noch Personen mit einer gültigen Akkreditierung oder Zutrittsberechtigung Zugang zum Stadion (ausgenommen Spieltage, wenn Eintrittskarten gelten).

3. Personen, die keine gültige Zutrittsberechtigung vorweisen können, werden entweder nicht ins Stadion eingelassen oder aus dem Stadion geführt.

4. Der Ordnungsdienst, die für das Stadionsicherheitsmanagement zuständigen Personen und die Polizei sorgen dafür, dass nur zutrittsberechtigte Personen Zugang zum Stadion erhalten. Dies gilt auch für die Öffentlichkeit, die Offiziellen und das Personal.

5. In Bereichen, für die Zugangsbeschränkungen gelten (beispielsweise die Aufenthaltsbereiche der Spieler, das Spielfeld, die Medien- und die Hospitality-Bereiche), müssen Ordner oder andere geeignete Sicherheitsdienste eingesetzt werden, die den Zugang gemäss Akkreditierungs- und Sektorenplan kontrollieren.

26 Eintrittskarten

1. Die Eintrittskarten müssen folgende Angaben aufweisen:

- a) Datum, Uhrzeit und Ort des Spiels
- b) gegebenenfalls auch die Spielnummer
- c) falls möglich Angaben zu den Mannschaften
- d) Sektor, Block, Reihe und Nummer des Sitzplatzes, für den die Eintrittskarte gilt
- e) gegebenenfalls die Stadioneingänge
- f) Stadionplan auf der Rückseite der Karte
- g) falls möglich Name des Karteninhabers/Käufers

2. Der Kartenverkauf ist strikte zu kontrollieren. Falls die Trennung von Zuschauergruppen erforderlich ist, dürfen den Fans der beiden Teams nur voneinander getrennte Sektoren zugeteilt werden.

3. Die jeweils zuständige FIFA-Organisationskommission entscheidet über die Anzahl Karten, die den teilnehmenden Verbänden und dem ausrichtenden Verband zugeteilt werden.

4. Gegebenenfalls müssen die Verbände zumutbare Massnahmen treffen, damit die Karten aus ihrem Kontingent nur an die eigenen Fans gehen. Über den Verkauf haben sie Buch zu führen und insbesondere die Namen, Adressen und Kontaktdaten der Personen, die Karten erhalten, aufzuzeichnen.

- 5.** Die Eintrittskarten sind, soweit dies für notwendig erachtet wird, mit integrierten Sicherheitsmerkmalen fälschungssicher zu machen. Besteht auch nur der geringste Verdacht, dass gefälschte Eintrittskarten im Umlauf sind, ist umgehend die Polizei zu verständigen.
- 6.** Am Spieltag selbst dürfen im Stadion keine Eintrittskarten verkauft werden. Falls am Spieltag Eintrittskarten verkauft werden sollen, ist dafür eine Stelle in einiger Entfernung von der äusseren Einfriedung des Stadions vorzusehen, damit die Eingänge und Zugangswege nicht durch Staus und Menschenmengen versperrt werden. Für den Verkauf von Eintrittskarten am Spieltag ist zudem die Erlaubnis der FIFA, der Polizei, des Stadionsicherheitsmanagementteams und der zuständigen Behörden erforderlich.
- 7.** Die Zahl der Karten, die verkauft werden, darf die angegebene und bewilligte sichere Maximalkapazität nicht übersteigen.
- 8.** Es ist ein System vorzusehen, das die Anzahl der Zuschauer zählt, die an den einzelnen Drehkreuzen/Eingängen das Stadion betreten; ausserdem müssen die Zuschauerströme und -zahlen innerhalb der Stadionanlage regelmässig an das VOC gemeldet werden. Ein System sollte auch aufzeichnen, wie viele Zuschauer mit VIP-/VVIP-Status und/oder Hospitality-Karten in das Stadion gelangen.
- 9.** Die Preise der Eintrittskarten für die Fans des Gastteams dürfen die Preise, die die Fans des Heimteams für Karten einer vergleichbaren Kategorie bezahlen, nicht übersteigen.

27 Akkreditierung

- 1.** Inhaber einer Akkreditierung erhalten Zutritt zu den angegebenen Stadien und Orten innerhalb dieser Anlagen, einschliesslich der zugangsbeschränkten Bereiche. Personen, die am jeweiligen FIFA-Wettbewerb spezifische Aufgaben wahrnehmen, erhalten von der FIFA oder vom LOC eine Akkreditierung.
- 2.** Akkreditierungen müssen möglichst fälschungssicher und gegen missbräuchliche Mehrfachnutzung geschützt sein.
- 3.** Eine Akkreditierung ist nicht übertragbar.
- 4.** Die Berechtigung ist jeweils auf klar bezeichnete Bereiche und das angegebene Stadion zu beschränken.
- 5.** Die Anzahl von Berechtigungen für die ganze Stadionanlage ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken; Zutrittsberechtigungen werden nur zu Arbeitszwecken erteilt.
- 6.** Die Akkreditierung ist keine Eintrittskarte für den Zuschauerbereich und berechtigt den Inhaber nicht, am Spieltag einen Sitzplatz einzunehmen, für den normalerweise eine Eintrittskarte verlangt wird.
- 7.** Die Behörden des Gastgeberlandes müssen alle Akkreditierungsanträge einer eingehenden Prüfung/Sicherheitskontrolle unterziehen.
- 8.** Die Behörden des Gastgeberlandes können Akkreditierungen aus Sicherheitsgründen verweigern, ohne den Wettbewerbsveranstalter oder die FIFA zu konsultieren.
- 9.** Die Akkreditierung kann (vorübergehend oder dauerhaft) entzogen werden, wenn die akkreditierte Person die Sicherheit Dritter gefährdet, eine Straftat begangen hat oder zu planen scheint, durch ihr Verhalten den reibungslosen Ablauf des Wettbewerbs gefährdet oder gegen den Stadion-Verhaltenskodex verstossen hat.

28 Zugang für die Polizei und andere Organe

1. Nach Massgabe des vereinbarten Sicherheitskonzepts und der bewilligten Akkreditierungspläne berechtigen gemäss Art. 25 und 27 auch die Ausweise von Polizeibeamten und anderen offiziellen Diensten (einschliesslich Feuerwehr und Rettungsdienste), die Aufgaben im Stadion wahrnehmen, zum Eintritt in das Stadion. Voraussetzung ist jedoch, dass die Angehörigen der genannten Dienste uniformiert sind und sich eindeutig ausweisen können.
2. Polizeibeamte und Angehörige anderer Sicherheitsdienste, die ihre Aufgaben im Stadion in Zivilkleidung erfüllen, müssen im Besitz einer Akkreditierung sein.
3. Polizeibeamte und Angehörige anderer Sicherheitsdienste dürfen im Stadion keine Sitzplätze belegen, für die üblicherweise Eintrittskarten verkauft werden.

29 Sicherheitskontrollen

1. An den Ein-/Ausgängen der äusseren und inneren Einfriedung sowie an den Eingängen zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen sind Personen- und Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Bei den Kontrollen ist sicherzustellen, dass die einzelnen Personen:
 - a) eine gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung oder eine andere gültige Zutrittsberechtigung besitzen, um ins Stadion eingelassen zu werden,
 - b) weder Waffen noch andere verbotene Gegenstände, die gemäss Stadion-Verhaltenskodex (siehe **Anhang C**) nicht ins Stadion mitgenommen werden dürfen, auf sich tragen; es sei denn, diese werden von den akkreditierten Personen und Diensten für die Ausübung ihrer offiziellen Pflichten benötigt,

c) weder Waffen noch andere gefährliche Gegenstände, die von Gesetzes wegen nicht ins Stadion mitgeführt werden dürfen, auf sich tragen (einschliesslich Fahnen mit aggressivem oder rassistischem Inhalt und Laserpointer),

d) keine von der Stadionbehörde verbotenen alkoholischen Getränke oder Drogen mit sich führen,

e) nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,

f) berechtigt sind, die zugangsbeschränkten oder kontrollierten Bereiche zu betreten,

g) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Verkaufsbestimmungen und den Stadion-Verhaltenskodex einhalten.

2. Personen und/oder ihre mitgeführten Gegenstände können an den Kontrollpunkten jederzeit durchsucht werden.

3. Fahrzeuge müssen vor der äusseren Einfriedung durchsucht und einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden. Diese Kontrolle sollte an einem speziell dafür vorgesehenen, geeigneten Ort in angemessenem Abstand vom Stadion durchgeführt werden. Der Ort ist im Rahmen einer von der Polizei oder einer zuständigen Behörde durchgeführten Risikoanalyse festzulegen.

4. Die Identität der akkreditierten Personen wird anhand der Fotos auf den Akkreditierungsausweisen überprüft. Ausserdem wird kontrolliert, zu welchen Stadionbereichen die Personen Zugang haben. Da die Akkreditierung kein Identitätsausweis ist, können akkreditierte Personen aufgefordert werden, sich anderweitig auszuweisen, bevor sie Zutritt zum Stadion erhalten.

5. Der Ordnungsdienst kann Personen an den Stadioneingängen zwar nicht zwangsweise durchsuchen, Personen, die sich nicht durchsuchen lassen, aber den Zutritt zum Stadion verwehren.

6. Falls bei einer Durchsuchung verbotene oder gefährliche Gegenstände gefunden werden, sind diese der Polizei zu übergeben oder bis zu ihrer ordnungsgemässen Entsorgung an einem geeigneten Ort aufzubewahren.
7. Falls der Betroffene sein Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgibt und er mangels Straftat nicht der Polizei übergeben werden muss, werden die beschlagnahmten Gegenstände bis zu ihrer ordnungsgemässen Entsorgung an einem sicheren Ort aufbewahrt.
8. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass eine Person unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht, erhält diese keinen Zutritt zum Stadion.

30 Stadionbereiche

1. Für FIFA-Wettbewerbe werden in den Stadien spezielle Bereiche eingerichtet, die durch Zugangskontrollen (Akkreditierungssystem) gesichert sind. Folglich erhalten ausschliesslich Personen mit einer gültigen Zutrittsberechtigung Einlass. Der Ordnungsdienst und/oder die Polizei oder andere geeignete Sicherheitsdienste müssen den Zugang zu bestimmten Bereichen kontrollieren und unbefugten Personen den Zutritt verweigern.
2. Der Stadionsicherheitsbeauftragte muss an der Ausarbeitung des Stadionbereichsplans unbedingt mitwirken und diese, wenn möglich, leiten. Allgemeine Hinweise zu den Stadionzonen, die bei FIFA-Wettbewerben eingerichtet werden, finden sich in Anhang D.

31 Einfriedung, Drehkreuze und Kontrollpunkte

- 1.** Die Stadionanlage wird durch eine Mauer oder einen Zaun umschlossen. Diese/Dieser ist mindestens 2,5 Meter hoch und darf nicht leicht zu überwinden, zu durchdringen, niederzureissen oder zu entfernen sein. Sie/Er dient dazu, unbefugte Personen von der Anlage fernzuhalten. Die Umzäunung muss durch Videoüberwachung oder Sicherheitsposten oder eine Kombination aus beidem geschützt werden.
- 2.** Die Ein- und Ausgänge des Stadions müssen während eines Spiels jederzeit durch Personen bewacht und so konstruiert sein, dass die Besucherströme (Personen und Fahrzeuge) in das Stadion und um das Stadion herum nicht behindert werden. Ausserdem sind die nachfolgend aufgeführten, speziellen Anforderungen für VIP/VVIP, Spieler und Offizielle sowie die Anforderungen der Notdienste zu berücksichtigen.
- 3.** Die Zugänge müssen sich gefahrlos, ohne Risiko und rasch öffnen und schliessen lassen. Sie sind so zu konstruieren, dass sie dem Druck der Menge standhalten können. Geöffnete Zugänge müssen sicher verankert werden. Zudem müssen sie mit feuersicheren Schlössern versehen sein.
- 4.** An den Drehkreuzen und Eingängen muss eine angemessene Kontrolle der Eintrittskarten und/oder Akkreditierungen möglich sein; ausserdem ist dort ein Zuschauerzählsystem zu installieren.
- 5.** Innerhalb der inneren Einfriedung des Stadions können Drehkreuze und Kontrollpunkte eingerichtet werden. Sie müssen extremem Druck und Feuer standhalten können.
- 6.** An den Eingängen sind Kontrollpunkte vorzusehen, an denen Personen und Gegenstände durchsucht und verbotene Gegenstände vorübergehend sicher aufbewahrt werden können.
- 7.** Die Einfriedung des Stadions muss während eines FIFA-Wettbewerbs auch an den spielfreien Tagen jederzeit gesichert sein.

32 Spielfeld

- 1.** Fussballstadien sollen nach Möglichkeit auf Spielfeldumzäunungen und Absperrungen verzichten. Die FIFA lehnt unüberwindbare Zäune und Trennwände ab. Dennoch sind solche an einigen Orten von den lokalen Behörden vorgeschrieben.
- 2.** Das Spielfeld ist gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern. Kann der Zugang nicht vom Ordnungsdienst und/oder der Polizei kontrolliert werden, darf das Stadionmanagement einen Zaun errichten oder einen geeigneten Graben vorsehen oder eine Kombination aus beidem. Der Einsatz von Stacheldraht oder NATO-Draht ist nicht erlaubt. Werden physische Absperrungen oder Zäune eingesetzt, sind die Sichtlinien der Zuschauer zu beachten. Über die Einrichtung einer physischen Absperrung sowie deren Art sollte im Rahmen einer formellen Risikoanalyse entschieden werden; durch die Absperrung dürfen weder Zuschauer noch Spieler gefährdet werden.
- 3.** Bei einer Spielfeldumzäunung sind geeignete Fluchttore vorzusehen. Falls die Zuschauerränge durch einen Graben vom Spielfeld getrennt sind, müssen in der Nähe der Fluchttore Brücken eingerichtet werden. Ausnahmen von diesen Vorschriften sind nur gestattet, wenn die lokale Behörde diese im Sicherheitszertifikat ausdrücklich bewilligt hat und sofern den Zuschauern andere, für alle Notfälle geeignete Fluchtwege zur Verfügung stehen. An den Zugängen zum Spielfeld müssen Ordner und/oder Polizeibeamte postiert werden.
- 4.** Die Fluchttore müssen sich rasch und einfach zum Spielfeld hin öffnen lassen. Sie sollten grundsätzlich in gerader Linie zu den Auf-/Abgängen der einzelnen Zuschauersektoren eingerichtet werden. Die Fluchtwege zum Spielfeld dürfen nicht durch Werbebanden oder andere Gegenstände versperrt sein. Werbebande dürfen keine Hindernisse darstellen.

5. Die Fluchttore dürfen jeweils nur einen Türflügel aufweisen und müssen mindestens zwei Meter breit sein. Sie müssen sich farblich von ihrer Umgebung abheben und deutlich zu erkennen sein. Sobald sich Zuschauer im Stadion aufhalten, müssen die Notausgänge bewacht werden und dürfen nicht mehr verriegelt sein.
6. Falls die Tore ferngesteuert geöffnet werden, müssen sie zusätzlich mit einer Handbetätigung ausgerüstet sein, damit sie im Notfall von Hand geöffnet werden können.
7. Beim Betreten und Verlassen des Spielfelds sowie während des Spiels sind die Spieler und Offiziellen vor den Zuschauern zu schützen.

33 Spezielle Sicherheitsvorkehrungen für Teams, Offizielle und VIP/VVIP

1. Die Zufahrten und Ein-/Ausgänge für Teams, Offizielle und VIP/VVIP sind von denjenigen der Zuschauer zu trennen.
2. Aus- und Einstiegspunkte der Teams, Offiziellen und VIP/VVIP sowie die Parkplätze für die Fahrzeuge dieser Personen müssen jederzeit bewacht und von der Öffentlichkeit oder unbefugten Personen abgeschirmt werden.
3. Der Veranstalter muss zusammen mit den lokalen und nationalen Polizeibehörden jederzeit die Sicherheit der teilnehmenden Mannschaften, Offiziellen, VIP/VVIP und FIFA-Spieloffiziellen gewährleisten.

34 Zuschauerbereiche

1. Allgemeines

- a) Leitlinien für die Unterbringung der Zuschauer finden sich in der FIFA-Publikation „Fussballstadien – technische Anforderungen und Empfehlungen“.
- b) Die drei wichtigsten FIFA-Wettbewerbe (FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ einschliesslich Vorrundenspiele, FIFA Konföderationen-Pokal und FIFA Klub-Weltmeisterschaft) dürfen nur in reinen Sitzplatzstadien ausgetragen werden. Vorbehaltlich des jeweiligen FIFA-Wettbewerbsreglements dürfen bei den übrigen FIFA-Wettbewerben auch Karten für Stehplätze verkauft werden und müssen die Sitzplätze nicht unbedingt den in der FIFA-Publikation „Fussballstadien – technische Anforderungen und Empfehlungen“ genannten Vorschriften entsprechen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die zuständigen Behörden und die FIFA diese Abweichungen nach einer ausführlichen Inspektion vorab schriftlich bewilligt haben.
- c) Die Zuschauerbereiche sind in Sektoren aufzuteilen, die für die Zuschauer und das Stadionpersonal leicht zu erkennen sind.
- d) Damit sich die Zuschauer und das Stadionpersonal in der Anlage gut zurechtfinden und alle Einrichtungen und Sitzplätze schnell erkennen können, ist eine angemessene (grafische) Beschilderung vorzusehen.
- e) Die Toiletten und Verpflegungsstände müssen in allen Sektoren des Stadions leicht zugänglich sein.

2. Plätze für Zuschauer mit Behinderung

In den Stadien sind gut erreichbare Plätze für Zuschauer mit Behinderung vorzusehen. Diese Bereiche müssen über geeignete Zugänge und Fluchtwege verfügen, die an die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Zuschauer angepasst sind.

3. Qualität der Sitzplätze

Die Sitzplatzbereiche müssen sicher und zweckdienlich sein. Die Zuschauer sollten an ihren Plätzen eine gute, ungehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld haben. Sitzplätze mit eingeschränkter Sicht sind zu notieren; der Stadionsicherheitsbeauftragte muss in Absprache mit der FIFA prüfen, ob diese Plätze bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität des Stadions berücksichtigt werden können. Sichtbehinderungen entstehen unter anderem durch:

- a) ungeeignete Sichtlinien
- b) Dachträger oder Dachkonstruktionen
- c) Seitenwände, Bildschirme oder Tribünenüberhänge
- d) Geländer an Treppenaufgängen
- e) (provisorische oder permanente) Trennwände oder -zäune
- f) Einbauten wie Flutlichter, Anzeigetafeln oder Kameraplattformen
- g) Plakatwände
- h) Medienvertreter (wie Fotografen und Kameramänner), Ordner und weiteres Personal
- i) Ersatz-/Mannschaftsbänke und Bänke der Spieloffiziellen

35

Provisorische, abbaubare Bauten

1. Provisorische, abbaubare Bauten (wie provisorische Tribünen und Plattformen für die Preisverleihung) sollten möglichst vermieden werden. Provisorische Tribünen sollten nur in Betracht kommen, wenn keine anderen Optionen

verfügbar sind. In diesem Fall müssen die Tribünen von den lokalen Behörden vorgängig geprüft, als sicher zugelassen und gegebenenfalls zusätzlich von der FIFA inspiziert werden.

2. Für den Einsatz provisorischer, abbaubarer Konstruktionen ist eine umfassende Risikoanalyse erforderlich; die Bauten dürfen nur nach Erteilung eines Sicherheitszertifikats genutzt werden.

3. Provisorische Bauten sollten eine robuste, stabile, dreidimensionale Konstruktion aufweisen und für die maximale Belastung während des jeweiligen Zeitraums, einschliesslich einer Sicherheitsmarge, ausgelegt sein. Ausserdem sind folgende wesentliche Aspekte zu berücksichtigen:

a) Bei provisorischen, abbaubaren Konstruktionen besteht die Gefahr, dass sie unabsichtlich beschädigt, unbefugt entfernt oder geändert und missbräuchlich genutzt werden. Der Ordnungsdienst sollte die Besucherströme und das Zuschauerverhalten im Umfeld dieser Bauten beobachten, damit keine Personen auf oder unter die Konstruktion klettern oder durch ihr Verhalten die Konstruktion beschädigen oder destabilisieren.

b) Provisorische Bauten sollten so robust konstruiert sein, dass sie durch zufällige Beschädigungen nicht übermässig beeinträchtigt und zum Einsturz gebracht werden können.

c) Falls erforderlich sollte die Konstruktion nach der allgemeinen Prüfung ihrer Stabilität mit Gewichten versehen und/oder am Boden verankert werden, damit sie nicht umkippen oder sich zu stark zur Seite bewegen kann.

d) Die Gänge dürfen keine rutschigen Oberflächen oder Stolperfallen aufweisen.

e) An den Gängen, Treppenaufgängen und Bühnen müssen Geländer mit einem Meter Höhe angebracht sein, die so konstruiert sind, dass niemand abstürzen kann.

- f)** Für Konstruktionen, die unter anderem aus entzündlichen Materialien wie beispielsweise Holz bestehen, sind zusätzliche Brandschutzmassnahmen zu treffen.
- g)** Widrige Wetterverhältnisse – insbesondere starke Böen – sollten beobachtet werden. Falls sie die Sicherheit und Stabilität der Bauten gefährden, müssen diese sofort für die Nutzung gesperrt werden.
- h)** Provisorische, abbaubare Bauten dürfen keine vorhandenen Ausgänge oder Gänge versperren.
- i)** Beim Aufbau der Bauten sind die Sichtlinien der übrigen Zuschauerbereiche zu beachten.

36 Spielort-Betriebszentrum (VOC)

1. Zweck und Auslegung

- a)** In jedem Stadion ist ein Spielort-Betriebszentrum (VOC) einzurichten. Dies ist der Raum, von dem aus der Stadionsicherheitsdienst jederzeit vor, während und nach einem Spiel die Einsatzkräfte beobachten, kontrollieren und anweisen kann. Hauptaufgaben des VOC sind:
 - i) Befähigung des Stadionsicherheitsmanagementteams, die Sicherheit der Besucher im Stadion und in dessen direkter Umgebung zu überwachen
 - ii) Koordination der Reaktionen auf einzelne Vorfälle
 - iii) falls erforderlich, Bereitstellung von Überwachungseinrichtungen für die Notfalldienste
 - iv) Überwachung der öffentlichen Ordnung
 - v) Unterstützung des Stadionmanagements bei der Ausrichtung des Spiels

b) Das VOC sollte sich in einem sicheren Stadionbereich befinden und Übersicht über den gesamten Innenbereich des Stadions bieten. Die Grösse, Anlage und Ausstattung des VOC sollte sich nach dem Umfang der Ausrüstung und der Zahl der Personen richten, die für ein effizientes Stadionsicherheitsmanagement notwendig sind. Bei der Planung des VOC sollte die Stadionbehörde mit der lokalen Polizei, der Feuerwehr und anderen massgebenden Zivilbehörden zusammenarbeiten.

c) Das VOC und die gesamte Sicherheitsausrüstung müssen mit unterbrechungsfreien Stromversorgungseinrichtungen (USV) ausgestattet sein.

2. Personal

a) Die personelle Ausstattung des VOC ist von Ort zu Ort verschieden und von der Struktur der lokalen Zivil- und Polizeibehörden abhängig. Mindestens sind jedoch folgende Personen vorzusehen:

- i) ein Stadionsicherheitsbeauftragter
- ii) ein für den Einsatz der Polizei im Stadion und in der Umgebung zuständiger leitender Polizeibeamter (oder mehrere, je nach Stadiongrösse)
- iii) ein Vertreter des medizinischen Dienstes
- iv) ein für die Löscheinrichtungen im Stadion und in der Umgebung zuständiger leitender Feuerwehrbeamter
- v) ein Chefordner
- vi) ein Überwachungskameratechniker
- vii) ein Techniker für die Kommunikationseinrichtungen und Protokolleure
- viii) ein Ticketing-Koordinator

b) Falls sich einer der oben genannten leitenden Beamten aus irgendeinem Grund nicht im VOC befindet, muss er dort durch einen geeigneten Stellvertreter ersetzt werden, der jederzeit in direktem Kontakt mit dem abwesenden Leiter steht.

c) Das VOC muss vollständig betriebsbereit und besetzt sein, bevor die Stadione für die Öffentlichkeit geöffnet werden; es muss einsatzbereit bleiben, bis alle Besucher das Stadion verlassen haben und der übliche Betrieb zwischen den Spieltagen wieder aufgenommen wird.

3. Stadionpläne, -karten und -unterlagen

Im VOC müssen mindestens folgende Unterlagen in Kopie vorliegen:

- a) Stadionnotfallpläne
- b) Notfall-/Katastrophenpläne
- c) Einsatzpläne für den Ordnungsdienst
- d) Einsatzpläne für den Sicherheitsdienst
- e) medizinische Pläne
- f) Ein- und Auslasspläne
- g) grossformatige Stadionkarten mit detaillierten Stadionplänen (auf denen die wichtigsten Einrichtungen verzeichnet sind) sowie Karten der Stadionumgebung
- h) Videokamerapositionen
- i) Stadion-Verhaltenskodex
- j) massgebende Reglemente und geltende Bestimmungen
- k) Kontaktangaben aller Anspruchsgruppen

37

VOC-Systeme

Die folgenden Systeme sollten vollumfänglich in das VOC integriert sein:

1. Vorrangschaltung für die Lautsprecheranlage

Der Stadionsprecher sollte zwar nicht direkt im VOC, aber möglichst in dessen Nähe untergebracht sein, um im Notfall für sicherheitsrelevante Durchsagen bereitzustehen. Das VOC sollte mit einer Vorrangschaltung für die Lautsprecheranlage ausgerüstet sein, damit der Sicherheitsdienst die Lautsprecheranlage im Notfall vorrangig nutzen kann.

2. Schaltpult für den Feuealarm

Dieses elektronische Schaltpult ist die Steuerzentrale für das Feuealarm-, Feuermelde- und Feuerkontrollsystem des Stadions. Es muss von einer angemessen ausgebildeten und qualifizierten Person bedient werden, die in direktem Kontakt mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr steht.

3. Schaltpult für die Spielfeldbeleuchtung

Über dieses Pult wird die Spielfeldbeleuchtung gesteuert. Bei einem plötzlichen Stromausfall lässt sich im VOC über einen Kippschalter am Schaltpult der Strom aus der Ferne ein- und ausschalten und die Spielfeldbeleuchtung wieder einschalten.

4. Kontrollsystem für die elektronische Videoanzeige (Grossbildschirm) (falls installiert)

Der Grossbildschirm wird über ein Schaltpult und Monitore gesteuert, mit denen die Uhrzeit und der Spielstand auf dem Grossbildschirm eingeblendet, Videowiederholungen abgespielt sowie weitere Unterhaltungsfunktionen genutzt werden können. Auf dem Bildschirm sollten im Notfall auch Hinweise und Informationen für die Zuschauer und das Stadionpersonal in Form von Textnachrichten angezeigt werden können. Wie der Stadionsprecher sollte der Cheftechniker für die Grossbildschirmanlage nicht im VOC untergebracht sein, sondern in einem separaten Raum in der Nähe, damit er Mitteilungen aus dem VOC rasch entgegennehmen kann. Das Management sollte die Einrichtung einer Vorrangschaltung im VOC erwägen, damit der Sicherheitsdienst im Bedarfsfall Mitteilungen über den Grossbildschirm machen kann.

5. CCTV-Monitore

Im VOC sollte eine ausreichende Zahl von Überwachungsmonitoren und Kontrollsystemen installiert sein, die eine pro- und reaktive Überwachung und Kamerasteuerung ermöglichen. Ausserdem muss das System mit digitalen Videorekordern ausgerüstet sein, deren Aufzeichnungs- und Speicherkapazität mindestens einen Zeitraum von 60 Tagen abdeckt.

6. Kommunikationssystem

Das Kommunikationssystem muss umfassend, robust und für alle Aspekte der Stadionsicherheit ausgelegt sein. Bei einem Zwischenfall sind die normalen Mobilfunknetze meist überlastet, so dass Mobiltelefone im Ernstfall keine sicheren und zuverlässigen Kommunikationsmedien sind. Daher sollten die folgenden Systeme im VOC vorhanden sein:

- a) Festnetztelefon mit externer Direktwahl (d. h. ohne zwischengeschaltete Telefonzentrale).
- b) Gegensprechanlage oder interne Festnetztelefone an den wichtigsten Orten im Stadion und im VOC, unter anderem für folgende Personen und an folgenden Orten:
 - i) Stadionsprecher
 - ii) Grossbildschirmtechniker
 - iii) Eingänge
 - iv) Erste-Hilfe-Räume
 - v) Zellen der Polizei
 - vi) Umkleidekabinen der Teams und Schiedsrichter
 - vii) Büro des FIFA-Koordinators
- c) Funknetz für den gesamten Sicherheitsdienst*
- d) Internet-/Dateninfrastruktur

*Aufgrund der Geräuschkulisse während eines Spiels sind für die Funkgeräte zusätzliche Ohrhörer zu gebrauchen, damit alle Mitteilungen effektiv und sicher empfangen werden.

7. Zuschauerzählsystem an den Eingängen

An den Stadioneingängen sind Zuschauerzählsysteme zu installieren. Diese sollten möglichst automatisch funktionieren. In jedem Fall müssen die Daten regelmässig, in Abständen von 15 Minuten, im VOC zusammengeführt werden. Das System sollte zu zählen beginnen, sobald sich die Stadiontore öffnen und bis 30 Minuten nach dem Anpfiff eingeschaltet bleiben, damit das Sicherheitsmanagementteam die Besucherströme mit der Stadionkapazität abgleichen kann. Werden an einem Spielort am gleichen Tag mehrere Spiele ausgetragen, muss das Zählsystem bis 30 Minuten nach dem Anpfiff des letzten Spiels eingeschaltet bleiben.

8. Unterbrechungsfreie Stromversorgungseinrichtung (USV)

a) Für die oben aufgeführten elektrischen Systeme sollte eine unterbrechungsfreie Stromversorgungseinrichtung (USV) verfügbar sein. Dies ist ein elektrisches Gerät, das die Versorgung dieser Systeme im Notfall, bei einem Ausfall der normalen Stromversorgung, aufrechterhält. Eine USV unterscheidet sich von einer Netzersatzanlage oder einem Notstromaggregat insofern, als sie im Fall eines Stromausfalls die Versorgung der angeschlossenen Geräte (Verbraucher) direkt oder fast direkt übernimmt. Dazu ist die USV-Anlage mit einem oder mehreren Akkus und einem elektronischen Schaltkreis für Schwachstromverbraucher ausgerüstet. Die Akku-Laufzeit der meisten USV-Anlagen ist relativ kurz bemessen; bei kleineren Geräten beträgt sie meist nur 15 Minuten. Dieser Zeitraum reicht aber in der Regel aus, damit eine Ersatzstromversorgung angeschlossen werden kann oder die geschützten Geräte ordnungsgemäss abgeschaltet werden können.

b) Falls eines oder alle der oben genannten Systeme im VOC fehlt/fehlen, ist mit geeigneten Vorkehrungen eine direkte und sofortige Kommunikation zwischen VOC und Systemnutzer sicherzustellen.

38 Räume für Ordner und Polizeibeamte

1. Den Polizeibeamten und Ordnern sollten Sitzungs-, Besprechungs- und Lagerräume sowie ausreichend Parkplätze für Einsatzfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Zellen für die Polizei sollten an einem sicheren, geeigneten Ort untergebracht sein.
3. Alle diese Einrichtungen müssen gut zugänglich sein; der Zutritt muss überwacht werden.

39 Sicherheits- und Notbeleuchtung sowie Stromanschlüsse

1. Die Notlichtanlage muss:
 - a) ausreichend hell sein, damit Risiken und Hindernisse gut sichtbar sind,
 - b) so hell sein, dass eine effiziente Videoüberwachung möglich ist,
 - c) blendfrei sein und darf nicht flackern, damit Gefahren gut zu erkennen sind,
 - d) reflektionsfrei sein, um kein Sicherheitsrisiko darzustellen,
 - e) für die jeweilige Umgebung (innen/ausen) geeignet sein,
 - f) so angeordnet sein, dass kein Brandrisiko von der Anlage ausgeht,
 - g) so angeordnet sein, dass sich niemand an der Anlage verletzen (verbrennen) kann,
 - h) so angebracht sein, dass die Anlage gut zu warten und zu reparieren ist.

2. Bei Spielen, die bei unzureichenden natürlichen Lichtverhältnissen ausgetragen werden, sind folgende Bereiche ausreichend zu beleuchten:

- a) Ein-/Ausgänge innerhalb der äusseren und inneren Einfriedung, Drehkreuze und Stauraum vor den Ein- und Ausgängen, Parkplätze und Wege von den öffentlichen Verkehrsmitteln zum Stadion
- b) Wege/Bereiche zwischen äusserer und innerer Einfriedung und dem Zuschauerbereich
- c) Zuschauer- und Medienbereiche
- d) Treppen, Gänge und Eingänge in der Stadionanlage
- e) Toiletten
- f) Bereiche mit Konzessions- und Verpflegungsständen

3. Eine sorgfältige Beurteilung der verfügbaren Stromversorgung ist für die Betriebsbereitschaft der Notlichtanlage von entscheidender Bedeutung. Neben einer redundanten Stromversorgung müssen vor Ort Hilfs-/Ersatzstromquellen für die Notstromversorgung bei Stromausfall bereitgestellt werden. Sie sind eine unabdingbare Voraussetzung für die gesamte sicherheitstechnische Ausrüstung vor Ort.

4. Weitere Hinweise zur Notbeleuchtung und Notstromversorgung finden sich in der FIFA-Publikation „Fussballstadien – technische Anforderungen und Empfehlungen“.

40 Elektronische Videoanzeige (Grossbildschirm)

1. Der Einsatz einer vorhandenen elektronischen Videoanzeige ist vor, während und nach dem Spiel zulässig, sofern die massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Weisungen strikte eingehalten werden.
2. Unter der Leitung des VOC dürfen in Notfällen sicherheitsrelevante Mitteilungen auf dem Grossbildschirm angezeigt werden. In solchen Fällen empfiehlt sich die Übertragung vorbereiteter Texte.

41 Videoüberwachung (CCTV)

1. Die Stadien müssen mit geeigneten, effektiven Videoüberwachungssystemen (CCTV) mit Monitoren und Steuerpulten ausgerüstet sein. Die Anlage ist so zu installieren, dass folgende Bereiche überwacht werden können:
 - a) Ein- und Ausgänge
 - b) Zufahrten zur Stadionanlage
 - c) Zuschauerbereiche in der Stadionanlage
 - d) Treppenaufgänge und Durchgänge
 - e) Konzessionsgeschäfte/Verpflegungsbereiche
 - f) Medien-/TV-Zentrum
 - g) Aus- und Einstiegspunkte für Spieler und Offizielle

- h)** Gänge zu den Umkleidekabinen für Spieler und Offizielle
- i)** Spielereingang zum Spielfeld
- j)** weitere wichtige Einrichtungen, einschliesslich der Stromgeneratoren vor Ort

2. Das Videoüberwachungssystem soll den Personen im VOC vor allem dabei helfen, Vorfälle oder mögliche Probleme zu entdecken, sie bei der Einschätzung der Lage zu unterstützen und mögliche Massnahmen und Reaktionen aufzuzeigen. Den Ordnungs- oder Sicherheitsdienst kann es nicht ersetzen.

3. Eine zweite wichtige Funktion des CCTV-Systems ist das Aufzeichnen von Ereignissen, da die Aufnahmen bei der Untersuchung von Vorfällen helfen oder als Beweismittel dienen können.

4. Das mit der Bedienung des Systems betraute Personal muss entsprechend geschult sein und eventuell auch eine technische Ausbildung für den Umgang mit CCTV-Systemen absolviert haben. Es sollte ausserdem wissen, wie die Daten ausgewertet, genutzt und archiviert werden.

5. Auch bei einem Stromausfall muss der kontinuierliche Betrieb des Videoüberwachungssystems gewährleistet sein. Dazu ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) vorzusehen. Die Stromversorgung muss auch im Notfall – etwa bei einem Brand oder Ausfall der Hauptstromversorgung – für bis zu drei Stunden so überbrückt werden können, dass das CCTV-System in dieser Zeit vollständig funktioniert.

6. Die Aufnahmen der Überwachungskameras sind für die Dauer von 60 Tagen nach einem Spiel zu archivieren. Ereignet sich während eines Spiels ein Unfall oder Zwischenfall, müssen die Aufnahmen zwei Jahre lang in einem Format aufbewahrt werden, in dem sie nach Bedarf angeschaut werden können.

42

Lautsprecheranlage

1. Die Lautsprecheranlage ist das wichtigste Instrument für die direkte Kommunikation zwischen Stadionmanagementteam und Zuschauern. Sie kann auch für Mitteilungen des Stadionmanagementteams an das Stadionpersonal verwendet werden, etwa bei einem Unfall oder zur Übermittlung wichtiger Informationen an alle Personen im Stadion.

2. Generell sollte die Lautsprecheranlage folgende Anforderungen erfüllen:

a) Verständlichkeit

Die Durchsagen sollten gut zu verstehen sein, damit Mitteilungen unter normalen Umständen (auch im Notfall) von allen Personen ohne Hörbehinderung an jedem Ort des Stadions, zu dem die Zuschauer Zutritt haben, gehört werden. Dies gilt auch für alle Bereiche, in dem die Zuschauer auf Einlass warten.

b) Einteilung in Zonen

Die Lautsprecheranlage sollte so ausgelegt sein, dass einzelne Innen- und Aussenbereiche der Stadionanlage, einschliesslich des Spielfelds, auch getrennt angesprochen werden können.

c) Vorrangschaltung

- i) Die Lautsprecheranlage sollte im Normalfall nicht vom VOC aus betrieben werden; allerdings muss dort eine Vorrangschaltung für die Anlage installiert sein, damit das VOC notfalls sicherheitsrelevante Durchsagen machen kann.
- ii) Es empfiehlt sich, im Voraus bestimmte Ansagen (sowie verschlüsselte Mitteilungen) zu verfassen und diese in den Notfall- und Katastrophenplänen für das Stadion aufzuführen. Den Stadiondiensten, die Notfallmassnahmen ergreifen müssen, sollten diese Mitteilungen bekannt sein.
- iii) Falls in einigen Bereichen im Stadion die Lautstärke der Durchsagen verringert werden kann (etwa in den Hospitality-Logen oder Lounges), muss das System so ausgelegt sein, dass Durchsagen im Notfall automatisch in höherer Lautstärke gesendet werden.

d) Ersatzstromversorgung

Die Stromversorgung muss auch im Notfall – etwa bei einem Brand oder Ausfall der Hauptstromversorgung – für bis zu drei Stunden so überbrückt werden können, dass die Lautsprecheranlage in dieser Zeit vollständig funktioniert.

e) Ersatzlautsprecher/Megafone

Für den Fall, dass die Lautsprecheranlage aus irgendeinem Grund ausfällt, sollten überall im Stadion Megafone bereitstehen, damit die Ordner und die Einsatzkräfte der Polizei die Zuschauer dirigieren oder informieren können.

f) Inspektionen und Tests

Die Lautsprecheranlage muss zwei Wochen vor Beginn eines FIFA-Wettbewerbs und 24 Stunden vor Spielbeginn gründlich überprüft werden, damit sie in jedem Fall voll funktionstüchtig ist.

43 Lautsprecheranlage – Betrieb

Die Lautsprecheranlage muss von einer fachkundigen, dazu ausgebildeten Person bedient werden. Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

a) Bereitstellen einer separaten Kabine

- i) Der Stadionsprecher sollte nach Möglichkeit nicht im VOC untergebracht sein, auch wenn das VOC-Personal, wie bereits erwähnt, über eine Vorrangschaltung für die Lautsprecheranlage verfügen muss.
- ii) Der Stadionsprecher sollte von seiner Kabine aus freie Sicht auf das Spielfeld haben und über Festnetztelefon oder Gegensprechanlage mit dem VOC verbunden sein. Idealerweise ist die Anlage ausserdem mit einer roten Leuchte verbunden, die dem Sprecher eindeutig signalisiert, wenn eine Person im VOC mit ihm Kontakt aufnehmen will.

- iii) Die Kabine des Stadionsprechers sollte möglichst direkt neben dem VOC liegen und mit diesem durch ein Fenster oder eine Tür verbunden sein.
- iv) Unabhängig von der gewählten Einrichtung müssen die Durchsagen des Stadionsprechers im VOC gut zu hören sein.

b) Signal vor der Durchsage

Wichtige, für die Besucher sicherheitsrelevante Durchsagen sollten durch ein bestimmtes, gut vernehmbares Signal eingeleitet werden, das für Aufmerksamkeit sorgt.

c) Ton und Inhalt der Durchsagen

Im Notfall ist es entscheidend, dass Zuschauer und Mitarbeiter schnellstmöglich klar und zutreffend informiert werden. Mitteilungen sollten positiv und in Form eindeutiger Anweisungen an die angesprochenen Personen formuliert sein. Sie sollten nach Rücksprache mit der Polizei, der Feuerwehr, den medizinischen Diensten und dem Stadionsicherheitsbeauftragten im Voraus abgefasst werden.

d) Sprachen

Öffentliche Ansagen in Notfällen müssen in den Muttersprachen der teilnehmenden Mannschaften und in der Sprache des Gastgeberlandes (falls abweichend) erfolgen.

Um im Ernstfall Verwirrung zu vermeiden, sollten die vorher formulierten, sicherheitsrelevanten Ansagen übersetzt und aufgezeichnet werden.

44 Stadionsprecher

1. Der Stadionsprecher muss über eine geeignete Ausbildung verfügen. Für die Lautsprecherdurchsagen erhält er vorgefasste Texte.

2. Insbesondere für folgende Fälle sind Texte abzufassen und sowohl dem Stadionsprecher als auch der Polizei abzugeben:
 - a) Gedränge vor den Zuschauereingängen
 - b) Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen
 - c) Spielverschiebung
 - d) Zuschauerausschreitungen
 - e) Durchdringen der Einfriedung durch einen oder mehrere Zuschauer
 - f) Auffinden eines sprengstoff-/brandverdächtigen Objekts
 - g) Bedrohung durch Sprengstoff- oder Brandanschlag
 - h) Gefahren durch Unwetter oder bauliche Mängel des Stadions
 - i) Massenpanik unter den Zuschauern

45 Menschenansammlungen

- 1.** Können sich Besucher gewaltsam in ein (nahezu) gefülltes Stadion hinein-drängen, indem sie die Umzäunungen, Tore oder Drehkreuze stürmen, droht eine gefährliche Überfüllung des Stadions. Um dieses Risiko zu vermeiden, sollten die Begrenzungsmauern, Zäune und Tore ausreichend hoch, stabil und unüberwindbar sein und mit Hilfe von Videokameras und/oder Ordnern und/oder Polizeibeamten überwacht werden.
- 2.** An den Drehkreuzen sollten ständig Ordner und/oder Polizeibeamte zur Kontrolle postiert sein. Für Spiele, bei denen Menschenansammlungen zu erwarten sind, muss möglicherweise zusätzliches Personal eingesetzt werden.
- 3.** Zur Entschärfung von Situationen, in denen sich eine übermässig grosse Besucheransammlung vor der äusseren Einfriedung bildet, müssen Notfallpläne entwickelt werden. Dabei sollte auf lokales Wissen zum Stadion und zu den üblichen Stadionbesuchern genutzt werden.
- 4.** Das Öffnen zusätzlicher oder wenig genutzter Eingänge kann zu plötzlichen unkontrollierten Besucherströmen und möglicherweise zu Gedränge führen. Falls die Stadionnotfallpläne für den Fall grosser Besuchermengen vor dem Stadion das Öffnen zusätzlicher Eingänge vorsehen, müssen zur Vermeidung unkontrollierter Besucherströme ausreichende Vorkehrungen getroffen werden. Die Zuschauer, die das Stadion unter diesen Umständen betreten, müssen dennoch exakt gezählt werden können, während im Stadion genügend Ordner dafür sorgen, dass kein Gedränge entsteht.
- 5.** Keinesfalls dürfen Besucher unkontrolliert das Stadiongelände betreten.

46 Stadion-Verhaltenskodex

1. Für jedes Stadion muss zusammen mit den lokalen Behörden und der Stadionbehörde ein Stadion-Verhaltenskodex erarbeitet werden, der die Bestimmungen des Gastgeberlandes und der FIFA erfüllt und im gesamten Stadion ausgehängt wird.
2. Der Stadion-Verhaltenskodex sollte den Zuschauern in jeder erdenklichen Form zugänglich gemacht werden, damit diese den Inhalt kennen. Denkbar sind Broschüren, Websites oder öffentliche Durchsagen.
3. Der Stadion-Verhaltenskodex enthält Bestimmungen, die sicherheitsgefährdendem Verhalten von Zuschauern vorbeugen. Die Missachtung dieser Bestimmungen wird gemäss den Vorschriften des Gastgeberlandes geahndet, unter Umständen auch mit einem Stadionverweis.
4. Hinweise zum Stadion-Verhaltenskodex finden sich in **Anhang C**.

47 Sicherheitsschilder

1. Es gibt fünf verschiedene Arten von Sicherheitsschildern, deren Gestaltung sich nach dem im Gastgeberland üblichen Format richten sollte. Die Kategorien im Einzelnen:
 - a) **Verbotsschilder:** beispielsweise „Rauchen verboten“
 - b) **Warnschilder:** beispielsweise „geringe Höhe“ oder „unebene Stufen“
 - c) **Gebotsschilder:** beispielsweise „Zuschauer müssen in Besitz eines gültigen Tickets sein.“

d) Notfall-/Rettungsschilder: beispielsweise zur Ausschilderung von Fluchtwegen oder Erste-Hilfe-Stationen

e) Schilder, die Löschgeräte kennzeichnen: beispielsweise an den Löschschauchrollen oder Feuerlöschern

2. Alle oben aufgeführten Schilder müssen leicht verständlich und gut sichtbar sein. Bei schlechten Lichtverhältnissen kann eine künstliche Beleuchtung und/oder der Einsatz von reflektierendem Material erforderlich sein.

3. Wo möglich sind Piktogramme zu wählen, damit die Hinweise auch von Personen, die nicht lesen können oder die Sprache des Gastgeberlandes nicht beherrschen, verstanden werden.

48 Hinweisschilder

1. Diese Schilder enthalten Angaben zum Stadion oder zum Wettbewerb oder zu bestimmten Einschränkungen. Solche Schilder sind unter anderem:

a) Stadionpläne: Vereinfachte Stadionpläne sind an den dafür geeigneten Orten, etwa an den Haupteingängen, und an allen Stellen auszuhängen, an denen sie den Zuschauern nützlich sein können. Diese Pläne sollten farblich markierte Hinweise zum Kartenverkauf und zu den Voraussetzungen für den Einlass ins Stadion enthalten.

b) Stadionreglement/Stadion-Verhaltenskodex: einschliesslich Informationen zu Gegenständen, die im Stadion verboten sind.

c) Wegweiser: ausserhalb und innerhalb der Stadionanlage

d) Schilder zur Markierung der Blöcke, Reihen und Sitzplätze

2. Für diese Schilder sollten keine auffälligen Farben verwendet werden, damit sie nicht mit Sicherheitsschildern verwechselt werden.

49 Werbeschilder und -plakate

1. Diese Schilder und Plakate sollten nicht zu dicht neben Sicherheits- oder Hinweisschildern angebracht werden und so von diesen ablenken. Ausserdem dürfen sie weder die Sicht behindern noch durch übermässigen Einsatz von Farben, die ansonsten für Sicherheits- und Hinweisschilder verwendet werden, Verwirrung stiften.
2. Werbeschilder dürfen auch keine Besucherströme behindern oder Ein- und Ausgänge blockieren.

50 Alkoholische Getränke

1. Die Regelung des Alkoholkonsums ist für die FIFA entscheidend. Ist bei einem Spiel der Besitz, der Verkauf, die Abgabe oder der Konsum von Alkohol erlaubt, muss der Veranstalter mit allen zumutbaren Massnahmen dafür sorgen, dass die Zuschauer das Spiel trotz Alkoholkonsums ungestört geniessen können. Vorbehaltlich anderslautender Gesetze des Landes, in dem der FIFA-Wettbewerb stattfindet, gelten folgende Mindestbestimmungen:
 - a) Alkohol darf nur von befugtem Personal verkauft und abgegeben werden.
 - b) Unbefugten Personen sind der Besitz und die Abgabe von Alkohol auf der Stadionanlage (äussere Einfriedung) oder im Stadion nicht erlaubt.
 - c) Personen, die augenscheinlich betrunken sind, erhalten keinen Zutritt.
 - d) Der Besitz und die Abgabe von Glasflaschen, Dosen oder anderen abgeschlossenen tragbaren Behältern, die geworfen werden und Verletzungen verursachen können, sind verboten.

2. Die FIFA, die Konföderationen und die Verbände dürfen den Besitz, den Verkauf, die Abgabe oder den Konsum von Alkohol bei Spielen gemäss den konkreten Umständen beliebig weiter einschränken (unter anderem mit Bezug auf die Art der Getränke, die verkauft, und die Orte, an denen alkoholische Getränke konsumiert werden dürfen) oder den Konsum von Alkohol verbieten.

51 Feuerwehr

1. Das Stadionsicherheitsmanagementteam plant, organisiert, kontrolliert, überwacht und überprüft die erforderlichen Präventiv- und Brandschutzmassnahmen und protokolliert diese Vorkehrungen.
2. Die Brandschutzaufgaben des Gastgeberlandes müssen in allen Stadien beachtet und eingehalten werden.
3. Eine fachkundige Person oder Behörde muss das Brandrisiko einschätzen. Wird das Brandrisiko in einem Stadion oder einem Stadionbereich als durchschnittlich bis hoch eingeschätzt, sollte die Sitzplatzkapazität dort so begrenzt werden, dass alle Zuschauer innerhalb eines angemessenen Zeitraums sicher den Ausgang erreichen können.

52 Eindämmung des Brandrisikos

Zur Eindämmung des Brandrisikos sind folgende Massnahmen und Praktiken zu beachten:

a) Zündquellen

Bei der Einschätzung des Brandrisikos sollten alle potenziellen Zündquellen im Stadion ermittelt und, wo möglich, entfernt oder ersetzt werden. Ist dies nicht machbar, dürfen keine brennbaren Stoffe in der Nähe sein, und sollten die Zündquellen in geeigneter Weise überwacht oder in die Managementkontrollen einbezogen werden. Unter anderem folgende Gegenstände können Zündquellen sein:

- i) Herde/Kochstellen
- ii) Heizungskessel
- iii) Heizgeräte/Heizlüfter
- iv) Beleuchtungskörper
- v) bestimmte (vor allem schlecht oder nicht gewartete) Elektrogeräte
- vi) Raucherbereiche

b) Rauchen

- i) Falls das Rauchen innerhalb der Stadioneinfriedung erlaubt ist, muss das Stadionsicherheitsmanagementteam dafür sorgen, dass das Brandrisiko nicht zunimmt. Es kann zu diesem Zweck speziell beaufsichtigte und mit geeigneten Aschenbechern und Löschvorrichtungen ausgestattete Raucherbereiche einrichten.
- ii) Das Stadionsicherheitsmanagementteam sollte eine klare Regelung bezüglich des Rauchens treffen, die sowohl für die Zuschauer als auch für das Personal gilt. Es sollte die Zuschauer durch eindeutige Hinweisschilder und Durchsagen über die Lautsprecheranlage entsprechend informieren.
- iii) Dort, wo gebaut wird oder wo brennbare oder leicht entflammbare Materialien oder Gegenstände lagern, sollte das Rauchen generell untersagt sein.

c) Fackeln und Feuerwerkskörper

- i) Das Stadionsicherheitsmanagementteam muss den Zuschauern unmissverständlich untersagen, Fackeln und Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Artikel in das Stadion mitzubringen, und dafür sorgen, dass diese Vorschrift eingehalten und nach Möglichkeit in den Stadion-Verhaltenskodex aufgenommen wird.
- ii) Wettbewerbsaktivitäten, bei denen Feuerwerkskörper zum Einsatz kommen, müssen in der Brandrisikoeinschätzung berücksichtigt werden; dazu ist ein offizieller Plan zu erstellen, dem auch die Feuerwehr und die lokalen Behörden zustimmen müssen.

d) Hohlräume

Hohlräume unterhalb von Sitzplätzen oder Fussböden werden oft für die unerlaubte Lagerung von brennbaren Materialien benutzt. Ausserdem kann sich dort Abfall ansammeln. Alle Hohlräume sollten daher im Rahmen der vor einem Wettbewerb durchgeführten Risikoanalyse überprüft und gesichert werden.

e) Abfälle

Abfallansammlungen (etwa Programmhefte oder Verpackungen von Speisen und Getränken) sind zu vermeiden. Daher sind im Stadion genügend Abfallbehälter vorzusehen, die während des Spiels regelmässig und häufig geleert werden.

f) Bereiche mit hohem Brandrisiko

Bereiche mit hohem Brandrisiko sollten durch Konstruktionen, die im Brandfall mindestens 30 Minuten lang Schutz bieten, von anderen Zuschauerbereichen getrennt werden. Gefährdete Bereiche sind unter anderem:

- i) Küchen
- ii) Gastronomiebetriebe
- iii) Hospitality-Bereiche
- iv) Heizungsräume, Heizöllager und allgemeine Lagerräume
- v) umzäunte Parkplätze oder Tiefgaragen

In diesen Bereichen müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die auf die möglichen Brandfälle abgestimmt sind (beispielsweise CO₂-Feuerlöscher und Wasser).

g) Catering-Einrichtungen

Catering-Einrichtungen sollten möglichst in festen Gebäuden untergebracht sein. Vorübergehend genutzte oder mobile Catering-Einrichtungen müssen in der Brandrisikoanalyse berücksichtigt werden.

h) Brennstoff- oder Stromversorgung

Auf die sichere Lagerung von Brennstoffen oder Stromquellen, insbesondere aber von Flüssiggaszyindern (LPG), die zum Kochen oder Heizen genutzt werden, ist unbedingt zu achten.

i) Gefahrstoffe

Gefahrstoffe wie beispielsweise Brennstoffe (in Behältern, Tanks und Maschinen), Düngemittel, Unkrautvernichter, Lacke oder für medizinische Zwecke benötigte Gaszylinder, die in der Nähe der Zuschauerbereiche aufbewahrt werden müssen, sollten in feuersicheren Räumen gelagert werden, die gegen unbefugten Zutritt geschützt sind.

j) Provisorische Bauten und Rahmenprogramm

Vorübergehend genutzte Einrichtungen oder Unterkünfte müssen in der Brandrisikoanalyse berücksichtigt werden. Für Rahmenveranstaltungen, die nicht in der allgemeinen Brandrisikoanalyse berücksichtigt werden, ist eine eigene Risikoanalyse durchzuführen.

53

Branderkennungs- und Brandmeldesysteme

1. Die Installation automatischer Brandmeldesysteme in Bereichen mit hohem Brandrisiko sowie in ungenutzten Bereichen mit normalem Brandrisiko ist überlegenswert. Diese Systeme sollten:
 - a) automatisch Feueralarm auslösen und den Brandort anzeigen,
 - b) falls die entsprechende Alarmanzeige nicht im VOC untergebracht ist, mit zusätzlichen Anzeigen im VOC ausgerüstet sein,
 - c) von fachkundigen Personen geplant, installiert, in Betrieb genommen, gewartet und getestet werden.
2. Unabhängig von der Art der installierten Branderkennungs- oder Brandmeldesysteme muss die Feuerwehr von jedem Alarm umgehend Kenntnis erhalten.
3. Das zur Information der Feuerwehr eingesetzte Verfahren ist in den Stadionnotfallplänen aufzuführen, und das Personal ist entsprechend zu schulen.

54 Löscheinrichtungen und -ausrüstungen

Die Stadien müssen mit geeigneten Feuerlöschgeräten ausgerüstet sein. Hinweise zur Art, Anzahl und Anbringung der Löschgeräte erteilen die Feuerwehr und die für die Umsetzung der Brandschutzaufgaben zuständige Behörde. Bei der Ausstattung der Stadien mit Löscheinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

- a)** Wo es sich anbietet, sollten zum Schutz des gesamten Bodenbereichs an geeigneter Stelle an Ein- und Ausgängen oder Treppenaufgängen Löschschlauchrollen installiert werden.
- b)** Wo keine Schlauchrollen vorhanden sind, sollten tragbare Feuerlöscher in ausreichender Zahl installiert sein. Anzahl und Art dieser Geräte richten sich nach der Grösse und Gestalt der Gebäude, den vorhandenen Brandschutzwänden und dem Risiko.
- c)** In den Catering-Einrichtungen und Gastronomiebetrieben sollten Löschedecken und Feuerlöscher vorhanden sein.
- d)** Tragbare Feuerlöschgeräte müssen so angebracht werden, dass sie schnell zur Hand und gleichzeitig gegen Vandalismus geschützt sind.
- e)** Die gesamte Brandschutzausrüstung muss in regelmässigen Inspektionen auf ihre Funktionsbereitschaft überprüft werden.

55 Bewusstsein und Schulung des Personals

Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass sich die im Stadion beschäftigten Personen der Bedeutung des Brandschutzes bewusst sind und auch wissen, was bei Brandstiftung zu tun ist. Die Mitarbeiter sollten so ausgebildet sein, dass sie wie folgt reagieren können:

- a) sofort Alarm auslösen und das VOC informieren
- b) Leben retten und andere Menschen schützen, ohne das eigene Leben zu riskieren
- c) falls dies ohne Gefahr möglich ist, das Feuer zu löschen versuchen und/oder der weiteren Ausdehnung des Feuers entgegenwirken
- d) bei der sicheren Evakuierung des Sektors, Stadions oder Bereichs mithelfen

56 Evakuierung im Notfall und sichere Orte

1. Die Evakuierungszeit im Notfall und die Anzahl der Besucher, die genügend Zeit haben, um sich in Sicherheit zu bringen, sind zwei Kennziffern, mit deren Hilfe die Kapazität der im Notfall benötigten Fluchtwege zwischen dem Zuschauerbereich und einem angemessen sicheren Ort bestimmt wird.
2. Bei der Analyse des Brandrisikos ist auch zu berücksichtigen, ob und wo mindestens ein sicherer oder angemessen sicherer Ort zur Verfügung steht.
3. Ein sicherer Ort kann eine Strasse, ein Gang oder ein Platz im Freien sein, der an das Stadion angrenzt oder im Stadion selbst liegt.
4. In einer grossen Stadionanlage kann es notwendig sein, einen oder mehrere „angemessen sichere“ Orte zu bestimmen, an denen Zuschauer mindestens 30 Minuten (oder so lange wie im Gastgeberland vorgeschrieben) Zuflucht vor einem Feuer finden können, damit ihnen zusätzliche Zeit für die Rettung an einen sicheren Ort zur Verfügung steht. Angemessen sichere Orte sind unter anderem:
 - a) Fluchtwege, die auf ihrer gesamten Länge durch eine Konstruktion geschützt sind, die dem Feuer 30 Minuten lang (oder so lange wie im Gastgeberland vorgeschrieben) standhält

- b) Treppenaufgänge im Freien, die gegen ein Übergreifen der Flammen von allen Seiten geschützt sind
- c) das Spielfeld

5. Fluchtwege inner- und ausserhalb des Stadions sind in Rücksprache mit Polizei, Ordnungsdienst, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst abzusprechen. Der Fluchtweg ausserhalb des Stadions muss zweispurig, für Fahrzeuge geeignet und jederzeit frei passierbar sein.

6. Das Spielfeld muss über mindestens eine Zufahrt erreichbar sein.

7. Falls das Spielfeld als angemessen sicherer Ort genutzt werden soll, muss auch die Evakuierung der Zuschauer vom Spielfeld an einen sicheren Ort geregelt sein.

57 Evakuierung von Zuschauern mit Behinderung

Die Pläne für eine Evakuierung im Notfall müssen auch die besonderen Bedürfnisse von Zuschauern mit Behinderung berücksichtigen.

58 Medizinischer Dienst

1. Die Stadien müssen nicht nur medizinische Einrichtungen für Spieler und Offizielle bereitstellen, sondern auch für eine angemessene medizinische Versorgung und Erste Hilfe für alle Zuschauer, einschliesslich VIP/VVIP, sorgen.
2. Für seine Bedarfsermittlung sollte der Veranstalter eine medizinische Risikoanalyse bei einer fachkundigen Person oder Organisation in Auftrag geben.
3. Die medizinische Versorgung muss die massgebenden nationalen Vorschriften betreffend Bereitstellung medizinischer Dienste bei grossen öffentlichen

Versammlungen oder Sportveranstaltungen erfüllen. Weitere Hinweise und Ratschläge findet das Stadionmanagement in den folgenden FIFA-Publikationen:

- a) FIFA-Zentrum für medizinische Auswertung und Forschung (F-MARC): Handbuch „Fussball-Notfallmedizin“

- b) „Fussballstadien – technische Anforderungen und Empfehlungen“

59 TV und Medien

1. Allgemeines

- a) Der Stadionsicherheitsbeauftragte sorgt dafür, dass die Sicherheitsdienste im Stadion nicht durch TV- und Medienaktivitäten behindert werden.
- b) Gemeinsam mit der gastgebenden Rundfunkanstalt müssen die TV- und Medienunternehmen dem Stadionsicherheitsbeauftragten eine Risikoanalyse für ihre Einrichtungen vorlegen. Der Stadionsicherheitsbeauftragte sorgt dafür, dass alle (vorübergehend oder dauerhaft installierten) TV- und Medieneinrichtungen in der Gesamtanalyse der Stadionrisiken berücksichtigt werden.
- c) Der Stadionsicherheitsbeauftragte gewährleistet in Absprache mit der gastgebenden Rundfunkanstalt durch geeignete Massnahmen, dass keine unbefugten Personen Zutritt zum TV-Sendegelände und anderen TV- und Medieneinrichtungen erhalten. Er muss ferner die gesamte TV- und Medianausrüstung in der Stadionanlage gegen Diebstahl, Vandalismus oder beliebige andere Manipulationen sichern. Es gelten folgende Grundsätze und Sicherheitsstufen:
- i) **Stufe A:** Sobald mit der Installation der Sendeeinrichtungen im Stadion (Kabel, provisorische Gebäude etc.) begonnen wird, muss für eine geeignete Überwachung gesorgt sein, damit die Einrichtungen zu jeder Zeit gegen versehentliche oder bewusste Manipulationen geschützt sind.
 - ii) **Stufe B:** Ab Beginn der technischen Installation oder der Einrichtung von Büros im Stadion ist das TV- und Medienzentrum rund um die Uhr zu sichern. Ausserdem werden die innerhalb der Stadionanlage gelegenen Sendebereiche im allgemeinen Stadionsicherheitsplan berücksichtigt.
 - iii) **Stufe C:** Am Spieltag und am Spieltag -1 (und Tagen, an denen Trainingseinheiten oder ähnliche Veranstaltungen stattfinden), müssen alle Sicherheitsdienste und -einrichtungen vor Ort sein, um

versehentliche oder absichtliche Manipulationen unbefugter Personen auszuschliessen.

d) Die Parkplätze für die TV- und Medienvertreter und der Sendebereich dürfen nicht öffentlich zugänglich sein; sie benötigen eine ausreichende Beleuchtung.

2. TV- und Medienplanung vor dem Wettbewerb

a) Planungen und Besprechungen vor dem Wettbewerb sollten auch die Unterhaltung oder Veranstaltungen vor dem Spiel, in der Halbzeit oder nach dem Spiel einbeziehen. Es ist zu überlegen, ob für die Sicherheit der TV- und Medienaktivitäten ein spezieller Betreuer eingesetzt wird.

b) Für die Plätze in Zuschauerbereichen, an denen die Sicht durch TV- oder Medieneinrichtungen behindert wird, sollten keine Eintrittskarten verkauft werden; ferner sollte Zuschauern der Zutritt zu diesen Bereichen während des Wettbewerbs untersagt sein.

c) TV- und Medienvertreter, die sich mit den im Stadion üblichen Notfallverfahren nicht auskennen, werden vom Stadionsicherheitsbeauftragten entsprechend informiert. Das ist besonders wichtig, wenn Techniker am Spielfeldrand arbeiten oder Kameras fernbedient werden.

3. TV- und Medienüberprüfungen vor dem Wettbewerb

Der Stadionsicherheitsbeauftragte sollte Folgendes beachten:

- i) Fahrzeuge von TV- und Medienvertretern dürfen nicht so abgestellt werden, dass sie die Ein- und Ausgänge des Stadions versperren.
- ii) Kabel dürfen weder auf Gängen oder Durchgängen verlegt sein noch anderweitig die Besucherströme behindern. Falls Kabel vor den Spielfeldausgängen verlegt werden, sollten sie unter dem Boden oder in einem Kabelkanal liegen.

- iii) Werden Kameraplattformen oberhalb von Zuschauerbereichen installiert, ist ein Schutz (z. B. ein Netz) gegen herabfallende Gegenstände vorzusehen.
- iv) Falls Kameras oder Kameragerüste in den Zuschauerbereichen installiert werden oder diese Einrichtungen die Sicht behindern, sind die nicht nutzbaren und daher gesperrten Sitzplätze bei der Ermittlung der Gesamtkapazität des jeweiligen Stadionsektors zu berücksichtigen. Das Stadionmanagement sollte ausserdem gewährleisten, dass für die betroffenen Bereiche keine Eintrittskarten verkauft werden.
- v) Die oben aufgeführten Vorkehrungen gelten auch für Lautsprechersysteme und andere Medieninstallationen wie Videobildschirme, Bühnen etc.
- vi) Lautsprechersysteme müssen so eingestellt sein, dass sie die Kommunikation von Polizei und Ordnungsdiensten nicht beeinträchtigen und keine Lautsprecherdurchsagen übertönen. Im VOC sollte eine Vorrangschaltung installiert sein, damit die Lautsprechersysteme im Notfall für Durchsagen stummgeschaltet werden können.

4. TV- und Medienvertreter – Identifikation

- a)** Alle TV- und Medienvertreter, vor allem jene, die am Spielfeldrand arbeiten oder Zugang zu anderen Bereichen mit eingeschränktem Zutritt haben, müssen als solche gut erkennbar sein. Ihre Kleidung darf nicht zu Verwechslungen mit dem Ordnungs- oder Sicherheitsdienst Anlass geben.
- b)** Ungeachtet ihrer Aufgaben und ihres Einsatzortes müssen die TV- und Medienvertreter stets vorschriftsmässig akkreditiert sein.

60 Prävention von provokativem und aggressivem Verhalten

1. Politische Aktionen

Die Verbreitung politischer oder religiöser Botschaften und andere politische oder religiöse Aktionen sind vor, während und nach einem Spiel im Stadion oder in dessen unmittelbarer Umgebung strengstens verboten.

2. Provokative und aggressive Aktionen und Rassismus

a) Der Veranstalter muss zusammen mit den lokalen Sicherheitsbehörden sicherstellen, dass sich die Fans im Stadion oder in dessen unmittelbarer Umgebung nicht provokativ oder aggressiv verhalten. Als provokatives oder aggressives Verhalten gelten unter anderem ein inakzeptables Mass an verbalen Ausfällen gegenüber Spielern, Spieloffiziellen oder gegnerischen Fans, rassistisches Verhalten sowie Zurschaustellen von Fahnen mit provokativen oder aggressiven Slogans. Kommt es zu solchen Aktionen, müssen der Veranstalter und/oder die Sicherheitskräfte über die Lautsprecheranlage einschreiten und jegliches beleidigendes Material sofort entfernen. Die Ordner müssen die Polizei auf Fälle schweren Fehlverhaltens, einschliesslich rassistischer Beschimpfungen, aufmerksam machen, damit die Unruhestifter umgehend aus dem Stadion entfernt werden können.

b) Alle Verbände und Vereine sind verpflichtet, die massgebenden FIFA-Bestimmungen einzuhalten und alle verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung solchen Fehlverhaltens zu treffen.

c) Bei schwerem Fehlverhalten und rassistischen Beschimpfungen wird der Unruhestifter in Übereinstimmung mit dem Stadion-Verhaltenskodex aus dem Stadion entfernt. Kommt es zu unerlaubten Handlungen oder wird eine Straftat verübt, muss die Polizei umgehend benachrichtigt werden, damit sie entsprechend eingreifen kann.

3. Fanbetreuer

- a) Alle Verbände müssen einen Fanbetreuer beschäftigen.
- b) Der Fanbetreuer hat mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Fans des eigenen Verbands mit ihrem Verhalten die Sicherheit inner- oder ausserhalb des Stadions in keiner Weise gefährden. Er hat aufkommender Gewalt entgegenzuwirken und bestehende Vorurteile abzubauen oder zumindest abzuschwächen.
- c) Der Fanbetreuer muss hinsichtlich der oben genannten Ziele wie folgt vorgehen:
 - i) das Gespräch mit den Zuschauern suchen und diese informieren
 - ii) im direkten Kontakt mit den Zuschauern an deren Vernunft appellieren
 - iii) Stadionordner und Polizei im Umgang mit widerspenstigen Fans unterstützen

61 Stadionverbot

1. Die zuständigen Behörden dürfen Stadionverbote oder andere Sanktionen verhängen sowie rechtliche Schritte gegen Personen einleiten, deren Verhalten inner- oder ausserhalb des Stadions die Sicherheit des Wettbewerbs oder anderer Personen beeinträchtigt oder gefährdet.
2. Die zuständigen Behörden dürfen Sanktionen verhängen und rechtliche Schritte gegen Personen einleiten, die den Stadion-Verhaltenskodex missachten oder mit ihrem Verhalten gegen das Landesrecht verstossen.
3. Die zuständigen Behörden müssen vor jedem Wettbewerb zusammenarbeiten und die ihnen vorliegenden Informationen austauschen und überprüfen, damit eine lückenlose Durchsetzung der Stadionverbote im Zuständigkeitsbereich des Veranstalters gewährleistet ist.

4. Stadionverbote oder andere Sanktionen dürfen nur von der Stelle aufgehoben werden, die sie ausgesprochen hat.

62 Hochrisikospiele

1. Generell ist der ausrichtende Verband für die Klassifizierung der Spiele zuständig. Er entscheidet auch, ob ein Spiel als Hochrisikospiegel einzustufen ist. Der entsprechende Entscheid ist nach Rücksprache mit den massgebenden Anspruchsgruppen und insbesondere mit dem leitenden nationalen Sicherheitsberater umgehend zu treffen. Die Verbände sind verpflichtet, ihren Entscheid unverzüglich dem FIFA-Generalsekretariat zu melden. In Ausnahmefällen darf das FIFA-Generalsekretariat oder die betreffende Konföderation ein Spiel aufgrund eigener Erkenntnisse als Hochrisikospiegel einstufen.

2. Bei Hochrisikospiegeln sind folgende Massnahmen zu treffen:

- a) strikte Trennung der Fans durch Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (Zwangstrennung)
- b) Einrichtung und Freihaltung von Pufferzonen zwischen „gefährlichen“ Zuschauerbereichen
- c) Verstärkung des Ordnungsdienstes und/oder der Polizeikräfte, insbesondere an den Ein-/Ausgängen der Zuschauerbereiche, am Spielfeldrand und zwischen den Fans der beiden Teams
- d) Begleitung der Fans vom Flughafen, Bahnhof, Hafen oder von der Bus-/Metrostation zum Stadion und zurück durch Ordner des Gastverbands/-vereins. Falls erforderlich Anfordern von Polizeikräften
- e) Einsatz eines Stadionsprechers vom Gastverband/-verein

f) nach Spielende Zurückhalten der Fans im Stadion, bis die Sicherheit ausserhalb des Stadions gewährleistet ist. In diesem Fall gelten folgende Regeln:

- i) Kurz vor dem Ende des Spiels wird der Beschluss, eine Fangruppe zurückzuhalten, in der Landessprache der betreffenden Gruppe über die Lautsprecheranlage durchgegeben.
- ii) Der Ausrichter des Spiels sorgt dafür, dass die zurückgehaltenen Fans während der Wartezeit Zugang zu Getränken und sanitären Einrichtungen haben.
- iii) Die zurückgehaltenen Fans werden zur Überbrückung der Wartezeit und zur Beruhigung nach Möglichkeit unterhalten (Musik, Grossbildschirm etc.).
- iv) Die zurückgehaltenen Fans werden regelmässig darüber informiert, wann sie das Stadion verlassen können.

3. Die FIFA kann jederzeit beschliessen, für ihre Spiele einen FIFA-Sicherheitsbeauftragten zu ernennen; bei Hochrisikospielen wird sie dies immer tun.

4. Verbände, Konföderationen und Wettbewerbsveranstalter sind verpflichtet, der FIFA-Division Sicherheit jeglichen Verdacht auf illegale Aktivitäten, illegale Wetten oder Spielmanipulationen zu melden. Die FIFA-Division Sicherheit darf bei allen Spielen, bei denen der Verdacht auf illegale Aktivitäten, illegale Wetten oder Spielmanipulationen besteht, ohne vorherige Benachrichtigung der betroffenen Verbände, Konföderationen oder Wettbewerbsveranstalter einen oder mehrere Ermittler einsetzen. Die Verbände müssen diesbezüglich vollständig mit der FIFA zusammenarbeiten und, falls gewünscht, dafür sorgen, dass ein oder mehrere Ermittler das Spiel verfolgen und Befragungen durchführen können.

63 FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft

1. Dieses Reglement gilt ebenfalls für die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft, mit Ausnahme der in **Anhang E** aufgeführten Artikel oder Abschnitte.
2. Bestimmte Sicherheitsaspekte unterliegen jedoch den besonderen Vorgaben für die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft. Weitere Angaben zu diesen zusätzlichen Vorschriften und/oder Mindestanforderungen finden sich in **Anhang E**.

64 FIFA Futsal-Weltmeisterschaft

1. Dieses Reglement gilt ebenfalls für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft, mit Ausnahme der in **Anhang F** aufgeführten Artikel oder Abschnitte.
2. Bestimmte Sicherheitsaspekte unterliegen jedoch den besonderen Vorgaben für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft. Weitere Angaben zu diesen zusätzlichen Vorschriften und/oder Mindestanforderungen finden sich in **Anhang F**.

65 **Verwaltungsvorschriften**

Falls ein Stadion die baulichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen des vorliegenden Reglements nicht erfüllt und mit schwerwiegenden Sicherheitsproblemen oder Tumulten zu rechnen ist, kann das betreffende Stadion für FIFA-Wettbewerbe gesperrt werden.

66 **Verstösse**

Verstösse gegen dieses Reglement können gemäss FIFA-Disziplinarreglement mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden, sofern das vorliegende Reglement nach Art. 1 anwendbar ist.

67 **Unvorhergesehene Fälle**

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden von den zuständigen FIFA-Organen entschieden. Ihre Entscheide sind rechtskräftig.

68 **Sprachen**

Dieses Reglement liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch) vor.

Bei unterschiedlicher Auslegung der vier Versionen ist der englische Text massgebend.

69 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 14. Dezember 2012 genehmigt und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Tokio, 14. Dezember 2012

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

- Anhang A** Anforderungen an den nationalen Sicherheitsbeauftragten, den leitenden nationalen Sicherheitsberater und den Stadionsicherheitsbeauftragten
- Anhang B** Terrorabwehr
- Anhang C** Empfehlungen zum Stadion-Verhaltenskodex
- Anhang D** Stadionbereiche und -zonen
- Anhang E** Richtlinien für die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft
- Anhang F** Richtlinien für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft

Danksagung

Die FIFA dankt der Sports Grounds Safety Authority für die Unterstützung und Erlaubnis, massgebende Empfehlungen aus dem Leitfaden „Guide to Safety at Sports Grounds“ zu übernehmen.

Anforderungen an den nationalen Sicherheitsbeauftragten

Um seinen Pflichten ordnungsgemäss nachkommen zu können, sollte der nationale Sicherheitsbeauftragte folgende Voraussetzungen erfüllen:

Qualifikation

Eine Person ist für die Funktion des nationalen Sicherheitsbeauftragten qualifiziert, wenn sie über ausreichende Ausbildung, Erfahrung und Kenntnisse verfügt, um ihre Aufgaben und Pflichten vollständig wahrzunehmen.

Status

Bei FIFA-Wettbewerben trägt der nationale Sicherheitsbeauftragte gemeinsam mit dem leitenden Polizeibeamten/leitenden nationalen Sicherheitsberater die Gesamtverantwortung für alle Belange des operationellen Sicherheitsmanagements im Rahmen des jeweiligen Wettbewerbs. An spielfreien Tagen ist er der wichtigste Berater der Mitgliedsverbände für sämtliche Sicherheitsbelange, die die Fussballstadien und die Ausrichtung von FIFA-Wettbewerben betreffen.

Der nationale Sicherheitsbeauftragte sorgt dafür, dass die für FIFA-Wettbewerbe eingesetzten Stadionsicherheitsbeauftragten vorschriftsmässig ausgebildet werden und fachkundig sind. Er steht diesen mit Auskünften und Empfehlungen zur Seite und gewährleistet, dass alle für FIFA-Wettbewerbe genutzten Stadien die FIFA-Mindestanforderungen an die Stadionsicherheit erfüllen.

Anforderungen an den leitenden nationalen Sicherheitsberater

Um seinen Pflichten ordnungsgemäss nachkommen zu können, sollte der leitende nationale Sicherheitsberater folgende Voraussetzungen erfüllen:

Qualifikation

Der leitende nationale Sicherheitsberater ist ein leitender aktiver Polizeibeamter, der Kenntnisse und Erfahrung bei sportlichen Grossveranstaltungen hat.

Status

Der leitende nationale Sicherheitsberater wird nicht in Vollzeit beschäftigt, sollte aber regelmässigen Kontakt mit dem nationalen Sicherheitsbeauftragten pflegen. Bei Wettbewerben trägt er zusammen mit der Polizei und/oder anderen massgebenden Organen die Gesamtverantwortung für alle Sicherheitsbelange. Gemeinsam mit dem nationalen Sicherheitsbeauftragten sorgt er für den kontinuierlichen Kontakt zwischen den Behörden und den Wettbewerbsveranstaltern.

Der leitende nationale Sicherheitsberater ist zusammen mit den massgebenden Behörden wesentlich an der Planung und Vorbereitung von FIFA-Wettbewerben sowie an der Bereitstellung von Ressourcen für die Sicherheitsinfrastruktur beteiligt. Ausserdem beaufsichtigt er die Erstellung der Katastrophenpläne.

Anforderungen an den Stadionsicherheitsbeauftragten

Um seinen Pflichten ordnungsgemäss nachkommen zu können, sollte der Stadionsicherheitsbeauftragte folgende Voraussetzungen erfüllen:

Qualifikation

Eine Person ist für die Funktion des Stadionsicherheitsbeauftragten qualifiziert, wenn sie über ausreichende Ausbildung, Erfahrung und Kenntnisse verfügt, um ihre Aufgaben und Pflichten vollständig wahrzunehmen.

Status

Am Spieltag trägt der Stadionsicherheitsbeauftragte gemeinsam mit dem leitenden Polizeibeamten die Gesamtverantwortung für alle Belange des operationellen Sicherheitsmanagements im Stadion. An spielfreien Tagen ist er der wichtigste Berater des Stadionmanagements für sämtliche Sicherheitsbelange.

Der Stadionsicherheitsbeauftragte kann zwar auf Teilzeitbasis beschäftigt werden, wird jedoch nicht an Spieltagen eingesetzt, für die er nicht auch an der diesbezüglichen Stadionsicherheitsplanung beteiligt war.

Terrorabwehr

FIFA-Wettbewerbe sind, unabhängig von der potenziellen Gefährdung im Gastgeberland, Anschlagziele von terroristischen Vereinigungen und Einzelpersonen. Terroristische Anschläge können viele Formen annehmen. Sie zeigen sich nicht nur in physischer Gewalt, sondern auch in Drohungen oder rohen Scherzen, die einschüchtern und Angst einflössen sollen.

Die Terrorabwehr sollte in der allgemeinen nationalen Sicherheitsstrategie von den massgebenden nationalen Behörden behandelt werden. Vor einem FIFA-Wettbewerb sollten sich die zuständigen Stellen dort für den Umgang mit Terrordrohungen beraten lassen. Die Terrorabwehr ist nach Möglichkeit auch in die Stadionnotfallpläne aufzunehmen.

Als grundsätzliche Massnahme sollte das Stadionsicherheitsmanagementteam Richtlinien in Bezug auf Durchsuchungen und Aufmerksamkeit aufstellen, die auf niedriger Stufe umzusetzen sind. Die Wachsamkeit aller Mitarbeiter (einschliesslich des Reinigungs- und Wartungspersonals, der eigenen und der externen Beschäftigten) ist ein wichtiger Faktor zur Abschreckung und zur Aufdeckung geplanter Anschläge. Das Stadionpersonal ist mit den eigenen Arbeitsbereichen vertraut. Es sollte daher aufgefordert werden, ungewöhnliche Verhaltensweisen oder fremde Gegenstände zu melden.

Das Stadion sollte täglich, insbesondere an Spieltagen, durchsucht werden. Generell sollten diese Kontrollen in folgenden Situationen stattfinden:

- a)** vor der Freigabe eines Stadions für einen FIFA-Wettbewerb einschliesslich Akkreditierung
- b)** vor offiziellen Trainingseinheiten im Stadion
- c)** vor jedem Spiel

Bei spezifischen Drohungen oder Auffinden verdächtiger Gegenstände sollten professionelle Kräfte die Stadionanlage gründlich durchsuchen.

Im Bewusstsein und Vertrauen, dass alle Meldungen, auch wenn sie sich als falscher Alarm erweisen, ernst genommen und als Beitrag zur Sicherheit des Wettbewerbs gesehen werden, muss das Personal jede verdächtige Beobachtung melden. Unter der Regie des leitenden nationalen Sicherheitsberaters sollten Schulungen und Orientierungen für alle Mitarbeiter (nicht nur für das Sicherheitspersonal) stattfinden. Das Personal sollte angewiesen werden, nach Paketen, Taschen oder anderen Gegenständen, die sich an ungewöhnlichen Orten befinden, Ausschau zu halten. Dies schliesst auch Objekte ein, die sorgfältig in Abfallbehältern deponiert (und nicht einfach hingeworfen) wurden sowie fremde Personen, die ein auffälliges Interesse an bestimmten Dingen zeigen.

Ist das Risiko terroristischer Anschläge in einem bestimmten Stadion oder allgemein während eines Wettbewerbs besonders hoch, sind gegebenenfalls eingehendere Durchsuchungen von Personen und Fahrzeugen am Stadioneingang notwendig. Das bedeutet, dass womöglich zusätzliches Personal vor den Drehkreuzen oder Eingängen benötigt wird und an Spieltagen die Zuschauer das Stadion langsamer als sonst üblich betreten können. In diesem Fall sollten die Zuschauer eventuell vorher informiert und die Tore früher als sonst geöffnet werden, damit genügend Zeit für die Sicherheitskontrollen am Eingang bleibt.

Durchsuchungspläne

Der Stadionsicherheitsbeauftragte und der lokale leitende Polizeibeamte erarbeiten den Durchsuchungsplan für das Stadion.

- a)** Durchsuchungspläne sollten vor dem Wettbewerb erstellt werden, so dass die Mitarbeiter eine entsprechende Schulung mit Probeläufen absolvieren können.
- b)** Der Plan soll vor allem die systematische und gründliche Kontrolle des gesamten Stadionbereichs bis in den letzten Winkel gewährleisten.
- c)** Die Kontrollen werden am besten von den Personen durchgeführt, die regelmässig im Stadion arbeiten. Polizeikräfte und andere Organe können diese Aufgabe auch übernehmen. Da sie vermutlich mit der Stadionanlage

nicht vertraut genug sind, um rasch Auffälligkeiten oder Abweichungen zu erkennen, können sie die Anlage nicht so schnell und gründlich kontrollieren wie das Stadionpersonal.

d) Das mit der Durchsuchung betraute Personal muss keine Spezialkenntnisse über Sprengstoffe oder Ähnliches haben, sich aber in dem Bereich, der durchsucht wird, gut auskennen. Es hält nach Gegenständen Ausschau, die nicht ins Stadion gehören oder deren Herkunft unklar ist.

e) Im Idealfall werden die Bereiche immer von zwei Personen gleichzeitig durchsucht.

Empfehlungen

Das Stadion kann beispielsweise in gut zu bewältigende, überschaubare Abschnitte unterteilt werden.

Zusätzlich zum Durchsuchungsplan empfiehlt sich eine Checkliste, die der Stadionsicherheitsbeauftragte ausfüllt und anschliessend unterzeichnet. Ein Exemplar dieser Liste sollte im VOC aufbewahrt werden.

Treppen, Feuertreppen, Gänge, Toiletten und Aufzüge müssen ebenfalls durchsucht werden, wie auch Parkplätze, Servicestellen und andere Bereiche ausserhalb des Stadions, die nicht innerhalb der äusseren Einfriedung liegen.

Wird eine Evakuierung in Betracht gezogen oder vorgenommen, sollten zuvor die Sammelplätze, die dorthin führenden Wege und deren Umgebung kontrolliert werden.

Die Durchsuchung sollte möglichst effektiv eingeleitet werden; die Suchteams können beispielsweise mit einer Durchsage über die Lautsprecheranlage informiert werden (wobei die Mitteilung verschlüsselt sein sollte, um die Besucher nicht unnötig in Aufruhr zu versetzen).

In den Durchsuchungsplänen sollten folgende wichtige Anweisungen enthalten sein:

- a) Berühren oder bewegen Sie keine verdächtigen Gegenstände.
- b) Bringen Sie alle Personen aus einem kritischen Bereich in Sicherheit und aus der Sichtlinie.
- c) Informieren Sie umgehend das VOC.
- d) Halten Sie andere Personen davon ab, einen verdächtigen Gegenstand zu berühren.
- e) Informieren Sie ruhig und sachlich Mitarbeiter, Offizielle, Spieler, VIP/VVIP und Zuschauer, die sich in diesem Bereich befinden.
- f) Nutzen Sie in direkter Nähe eines verdächtigen Gegenstands weder Funkgeräte noch Mobiltelefone, halten Sie sich ausserhalb der Sichtlinie auf, und suchen Sie Schutz hinter einer festen Wand.
- g) Sorgen Sie dafür, dass die Person, die den Gegenstand entdeckt hat oder Zeuge eines Vorfalls war, für eine Aussage gegenüber der Polizei verfügbar ist.

Durchsuchung von Personen, die den Spielort betreten

Je nach Einschätzung der Bedrohung sollte im Anschluss an die Durchsuchung des Stadions eine Kontrolle der Besucher vorgenommen werden.

Es gilt Folgendes:

- a) Personen, die eine Durchsuchung verweigern, dürfen das Stadion nicht betreten.
- b) Die Durchsuchung ist für alle Personen, die das Stadion betreten, vorgeschrieben, auch für das Personal, die Lieferanten, freiwilligen Helfer und die Öffentlichkeit.

- c)** Die Zuschauer sollten über diese Kontrollen informiert werden. Sie sollten möglichst früh eintreffen und keine Taschen mitbringen. Informiert werden können sie auf den Eintrittskarten, im Internet, in Werbeanzeigen vor dem Wettbewerb oder auf einer Liste der im Stadion verbotenen Gegenstände.
- d)** Das für die Durchsuchungen eingeteilte Personal muss über seine Kompetenzen informiert sein und genau wissen, wonach es suchen soll.
- e)** Falls Geräte eingesetzt werden (wie etwa Metalldetektoren und Scanner), müssen die Personen, die diese handhaben, über die Funktionsweise und Grenzen der Geräte genau Bescheid wissen.
- f)** Für die Durchsuchung muss genügend Platz vorhanden sein.
- g)** Für die Kontrollen muss genügend Personal vorhanden sein.
- h)** Es sind genügend Kontrollpunkte vorzusehen, damit alle erwarteten Besucher in der verfügbaren Zeit kontrolliert werden können.
- i)** Wird ein Parkplatz benutzt, der innerhalb der äusseren Einfriedung des Stadions liegt, müssen alle Fahrzeuge vor der Einfahrt durchsucht werden.
- j)** Die Fahrzeuge der VIP/VVIP, Spieler und Offiziellen sollten täglich durchsucht und nach Möglichkeit bewacht werden, um Manipulationen auszuschliessen. Wenn VIP/VVIP, Spieler und Offizielle zum Stadion gefahren werden, sollten ihre Fahrzeuge gründlich durchsucht werden, bevor die genannten Personen aussteigen und die Polizei sie zum Stadion begleitet. So kann die Kontrolle am Stadioneingang entfallen.

Empfehlungen zum Stadion-Verhaltenskodex

Für jeden FIFA-Wettbewerb erarbeiten die FIFA, das Gastgeberland, die massgebenden lokalen Behörden und die Stadionbehörde einen offiziellen Stadion-Verhaltenskodex.

Der Stadion-Verhaltenskodex soll dazu beitragen, ein für die Sicherheit und Ordnung im Stadion gefährliches Verhalten der Zuschauer möglichst zu unterbinden. Die Missachtung dieser Bestimmungen wird gemäss den Vorschriften des Gastgeberlandes geahndet, unter Umständen auch mit einem Stadionverweis und/oder Stadionverbot.

Bei der Erstellung des Stadion-Verhaltenskodex sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Zutritt zum Stadion

Dieser Abschnitt enthält die Bedingungen, unter denen Besucher und akkreditierte Personen das Stadion betreten dürfen. Dazu gehört das Vorweisen einer gültigen Eintrittskarte oder Akkreditierung und, falls erforderlich, eines Identitätsausweises. Stadionbesucher und akkreditierte Personen müssen sich durchsuchen lassen und akzeptieren, dass der Zutritt nur zu den auf der Eintrittskarte oder Akkreditierung genannten Bereichen gewährt wird.

2. Verbotene Gegenstände

Dieser Abschnitt geht auf die Gegenstände ein, die Besucher und akkreditierte Personen nicht ins Stadion mitnehmen oder dort benutzen dürfen. Die verbotenen Gegenstände lassen sich generell folgenden Kategorien zuordnen:

- a) Gegenstände, die sich als Waffen oder Wurfgeschosse eignen sowie Schäden und/oder Verletzungen verursachen könnten
- b) illegale Substanzen und Narkotika
- c) Gegenstände mit rassistischem, fremdenfeindlichem, karitativem oder ideologischem Hintergrund oder Gegenstände, die von der Sportveranstaltung ablenken könnten

- d) Gegenstände, die das Brandrisiko erhöhen oder gesundheitsschädlich sind (nicht nur Feuerwerkskörper)
- e) Tiere, sofern sie nicht von Personen mit Behinderung benötigt werden
- f) grosse, sperrige Gegenstände, die sich nicht unter dem Sitzplatz verstauen lassen
- g) Gegenstände, die die Spieler und/oder Offiziellen ablenken könnten, einschliesslich Laserpointer und Gegenstände, die übermässigen Lärm verursachen
- h) Werbematerial und kommerzielle Objekte
- i) Aufnahmegeräte oder Kameras, die nicht ausschliesslich für private Zwecke genutzt werden
- j) andere Gegenstände, die die öffentliche Sicherheit gefährden oder den Ruf des Wettbewerbs beschädigen könnten
- k) Gegenstände, die anderen Zuschauern die Sicht nehmen könnten

3. Angemessenes Verhalten im Stadion

Dieser Abschnitt geht auf das von Stadionbesuchern und akkreditierten Personen erwartete Verhalten im Stadion ein. Er sollte unter anderen folgende Bestimmungen enthalten:

Stadionbesucher und akkreditierte Personen dürfen:

- a) niemanden durch ihr Verhalten beleidigen, gefährden, behindern oder belästigen,
- b) nur die auf ihren Eintrittskarten/Akkreditierungen bezeichneten Sitzplätze und Hospitality-Einrichtungen nutzen,

- c)** den Zuschauer- oder Fahrzeugfluss auf dem Gelände nicht behindern,
- d)** keinen Abfall auf den Boden werfen,
- e)** nur in den speziell gekennzeichneten Bereichen rauchen,
- f)** das Spielfeld oder andere zugangsbeschränkte Bereiche nur mit ausdrücklicher Erlaubnis betreten,
- g)** anderen Personen nicht die Sicht nehmen,
- h)** keine Gegenstände oder Flüssigkeiten auf andere Personen oder das Spielfeld werfen,
- i)** nicht mit Feuerwerkskörpern oder Ähnlichem hantieren und keine Brände verursachen oder riskieren,
- j)** keine anderen Personen durch ihr Verhalten, beispielsweise durch rassistische Aktionen, beleidigen,
- k)** durch ihr Verhalten nicht von der Sportveranstaltung ablenken,
- l)** ohne ausdrückliche Erlaubnis keine Waren oder Eintrittskarten an andere Personen verkaufen,
- m)** weder ihre eigene Sicherheit oder ihr Leben noch die Sicherheit oder das Leben anderer gefährden,
- n)** nicht auf oder über Gebäude/Konstruktionen klettern, die nicht allgemein genutzt werden dürfen,
- o)** nur mit einer entsprechenden Erlaubnis Töne, Bilder, Beschreibungen oder Ergebnisse beliebiger Aktivitäten im Stadion zu kommerziellen Zwecken aufzeichnen, fotografieren, übermitteln oder verbreiten,

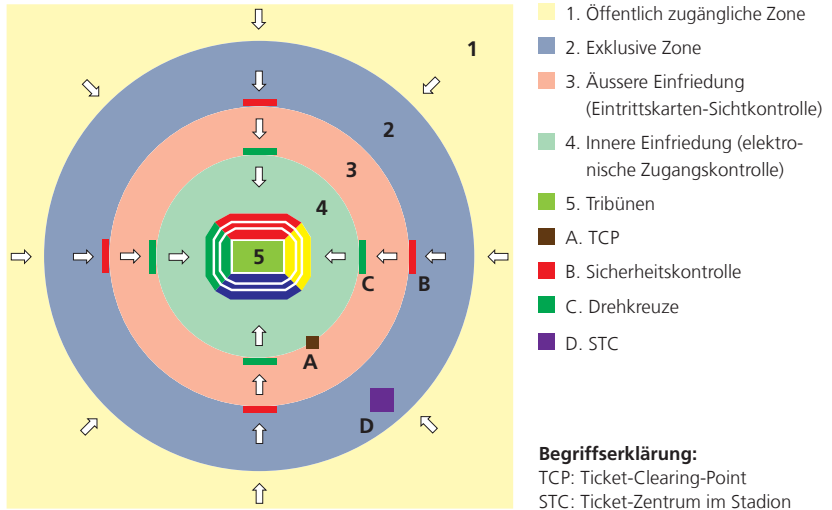
- p) keine Spieler oder Offiziellen durch ihr Verhalten ablenken oder verletzen,
- q) nichts tun, was die Sicherheit oder den Ruf des Wettbewerbs beeinträchtigen könnte.

Bei Verfassen des Stadion-Verhaltenskodex müssen die Sitten und Gebräuche sowie die Gesetze des Gastgeberlandes und das Zuschauerverhalten in der Vergangenheit berücksichtigt werden.

Stadionbereiche und -zonen

Stadioneinfriedungen und -bereiche

Die für FIFA-Wettbewerbe genutzten Stadien werden in fünf klar begrenzte Zonen eingeteilt:



1. Öffentlich zugängliche Zone

Dieser Bereich umfasst die Stadt und die Umgebung des Stadiongeländes und liegt nicht im Einflussbereich des Stadions.

2. Exklusive Zone

Dies ist die exklusive kommerzielle Zone, die nach den im Rechtsschutzprogramm (RPP) aufgeführten Vorschriften und Bestimmungen für den FIFA-Wettbewerb strikte kontrolliert wird.

3. Äussere Einfriedung (Eintrittskarten-Sichtkontrolle)

In dieser Zone finden die erste Ausweiskontrolle und die Durchsuchung statt. Zutritt zu diesem Bereich erhält nur, wer eine gültige Eintrittskarte oder eine Akkreditierung vorweisen kann.

4. Innere Einfriedung (elektronische Zugangskontrolle)

Hier befinden sich die Drehkreuze, die öffentlich zugänglichen Bereiche und die Hospitality-Logen.

5. Tribünen

Dieser Bereich umfasst die Sitzplätze und das Spielfeld.

Stadionzonen

Den für FIFA-Wettbewerbe genutzten Stadien werden neun weitere Zonen zugeordnet. Dort befinden sich die Zugangskontrollen zu den eingeschränkt zugänglichen Bereichen sowie die Arbeitsbereiche für akkreditierte Personen. Die ausgewiesenen Zonen sind jeweils auf den Akkreditierungen vermerkt. Akkreditierte Personen erhalten nur zu den Zonen Zugang, deren Nummern auf ihrer Akkreditierung angegeben sind.

An Spieltagen können zusätzliche Akkreditierungskarten (SAD) ausgegeben werden, um den Zutritt zu den Kernzonen (wie Zone 1 und 2) weiter zu beschränken.

Es empfiehlt sich, an den Eingängen zu den einzelnen Zonen Schilder anzubringen, die Auskunft über die für den Eintritt benötigten Ausweise geben.

Zone	Bereich	Details
1	Spielfeld	<ul style="list-style-type: none"> • markiertes Spielfeld • Ersatzbänke • Bank des vierten Offiziellen • Fotografenstandorte • Tunnel und Zugang zum Spielfeld
2	Wettbewerbsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Umkleidekabinen, Spieler • Umkleidekabinen, Schiedsrichter • Behandlungsraum • Raum der FIFA-Delegation • Dopingkontrollraum • Flure (mit Zugang zu diesen Bereichen) • Aus- und Einstiegspunkte für Spieler und Offizielle
3	Öffentliche Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Eingang und Bereiche für die Öffentlichkeit • öffentliche Toilettenanlagen • öffentlich zugängliche Konzessionsgeschäfte • öffentliche Erste-Hilfe-Einrichtungen • Werbetafeln und Spielort-Ausstellung • Zuschauerbereich
4	Betriebsbereiche (Büros)	<ul style="list-style-type: none"> • FIFA- und LOC-Büro • VOC • Stadionsprecher, Grossbildschirm und Tonkabinen • medizinische Einrichtungen • IT-Raum • Lagerräume für FIFA und LOC • Polizei und Sicherheitseinrichtungen
5	VIP-Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> • VIP-Empfangssaal • VIP-Tribüne • VIP-Interviewbereich • VVIP-Bereich
6	Medientribüne	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzplätze für die Pressevertreter • Sitzplätze für Kommentatoren und Beobachter von Radio und Fernsehen • gemischte Zone • Saal für Medienkonferenzen

Zone	Bereich	Details
7	Medienzentrum	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsbereich für die Medien• Catering-Bereich für die Medien• Besprechungsbereich für die Medien• Bereich für die Fotografen• Entwicklungs- und Dienstleistungszentren
8	Rundfunkbereich	<ul style="list-style-type: none">• TV-Gelände• TV-/Radiostudios
9	Hospitality-Bereich	<ul style="list-style-type: none">• Dorf der Geschäftspartner• Hospitality der Geschäftspartner• Hospitality-Lounges• Logen

FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft

Allgemeines

1. Es gilt dieses Reglement unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Streichungen und Einfügungen.

2. Bestimmte Sicherheitsaspekte unterliegen jedoch den besonderen Vorgaben für die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft. Weitere Angaben hierzu enthält der vorliegende Anhang, der auf zusätzliche und/oder mindestens zu beachtende Anforderungen eingeht.

Artikel	Löschen	Einfügen	Bemerkungen/Hinweise
7	3. d)		Eine umfassende Risikoanalyse ist erforderlich, die insbesondere auf die Konstruktion und die für den Stadionbau sowie die „Back-of-House-Bereiche“ verwendeten Materialien eingeht.
9	2. e) vi)		
11			Liegen Parkplätze innerhalb der äusseren Stadioneinfriedung oder im Umkreis von 500 Metern um das Stadion, müssen diese ebenfalls in der Risikoanalyse und im Stadionsicherheitsplan berücksichtigt werden.
12	1. k)		
14			Bei manchen Spielen ist die Nachfrage grösser als die Stadionkapazität; dies muss in den Einsatzplänen des Ordnungsdienstes berücksichtigt werden. Unter Umständen ist auch für ein grösseres Polizeiaufgebot zu sorgen.
15	1. d) 1. f)		
16	f)		

Artikel	Löschen	Einfügen	Bemerkungen/Hinweise
21			Wichtig ist vor allem, dass die Ordner genau erkennen können, wann die Maximalkapazität des Stadions erreicht ist. Nur so können sie entsprechend reagieren, um eine Überfüllung des Stadions und die damit einhergehende Überlastung des Stadiongebäudes zu verhindern.
24			Das Stadiongebäude muss gemäss Art. 35 für die errechnete Last ausgelegt sein. Dieser Punkt ist im Sicherheitszertifikat zu berücksichtigen.
25	1. a)	Vorbehaltlich der sicheren Maximalkapazität des Stadions dürfen Besucher gratis, ohne Eintrittskarte und in der Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen werden.	<p>Es ist davon auszugehen, dass während des gesamten Tages Zuschauer kommen und gehen, wobei für besonders populäre Spiele, beispielsweise wenn das Team des Gastgeberlandes beteiligt ist, mit einem höheren Zuschaueraufkommen zu rechnen ist. Entsprechend robust müssen die Zugangskontrollpunkte ausgelegt sein, damit keinesfalls die sichere Maximalkapazität des Stadions überschritten wird. Die folgenden Aspekte sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein System, das alle Personen zählt, die den Zuschauerbereich betreten und verlassen, muss vorhanden sein. • Der Stadionsicherheitsbeauftragte muss die Besucherströme jederzeit im Blick haben, um eine Überfüllung einzelner Stadionsektoren zu verhindern.

Artikel	Löschen	Einfügen	Bemerkungen/Hinweise
			<ul style="list-style-type: none"> • Es muss möglich sein, die Eingänge zu den Zuschauerbereichen zu schliessen, sobald die sichere Maximalkapazität des Stadions erreicht ist; gleichzeitig müssen geeignete, separate Fluchtwege vorhanden sein, auf denen die Zuschauer im Notfall oder unter normalen Umständen das Stadion verlassen können. • Der Zugang zu den Zuschauerbereichen muss jederzeit kontrolliert werden.
26	gesamter Artikel		
29	1. a)	eine gültige Eintrittskarte für Stadionbereiche mit Zugangsbeschränkungen besitzen,	
	1. g)	den Stadion-Verhaltenskodex einhalten.	
31			Das Stadiongelände muss ab Beginn des Aufbaus ständig durch geeignete Sicherheitsmassnahmen/-dienste geschützt sein. Dieser Schutz schliesst auch das TV-Sendegelände und die Medieneinrichtungen ein.
32	3. 4. 5. 6.		Das Spielfeld eines Beach-Soccer-Stadions darf aufgrund der speziellen Stadionkonstruktion niemals als geeigneter Fluchtweg, sicherer Ort oder angemessen sicherer Ort eingeplant werden. So ist eine ausreichende Zahl von Fluchtwegen vorzusehen, auf denen Zuschauer, Spieler und Offizielle das Stadion verlassen und einen sicheren Ort erreichen können.

Artikel	Löschen	Einfügen	Bemerkungen/Hinweise
36		2. a) viii)	
45			Besucher, die das Stadion betreten, müssen unbedingt jederzeit über die Zahl der im Zuschauerbereich verfügbaren freien Plätze informiert werden. So kann das Management der Zuschauerströme von den Eingängen zu den Zuschauerbereichen verlagert werden, was dazu beiträgt, Gedränge, Überfüllung einzelner Bereiche und Anstürme zu vermeiden.
56		4. 6. 7.	Das Spielfeld eines Beach-Soccer-Stadions darf aufgrund der speziellen Stadionkonstruktion niemals als geeigneter Fluchtweg, sicherer Ort oder angemessen sicherer Ort eingeplant werden.
62		2.	

FIFA Futsal-Weltmeisterschaft

Allgemeines

1. Es gilt dieses Reglement, unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Streichungen und Einfügungen.

2. Bestimmte Sicherheitsaspekte unterliegen jedoch den besonderen Vorgaben für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft. Weitere Angaben hierzu enthält der vorliegende Anhang, der auf zusätzliche und/oder mindestens zu beachtende Anforderungen eingeht.

3. Obgleich sich das vorliegende Reglement auf ein Stadion bezieht, wird sein Geltungsbereich hiermit auch auf Sporthallen ausgeweitet.

Artikel	Löschen	Einfügen	Bemerkungen/Hinweise
7		p) Bereiche der Sporthalle, die nicht für den FIFA-Wettbewerb genutzt werden.	
11			Parkplätze, die innerhalb der äusseren Stadioneinfriedung oder im Umkreis von 500 Metern um das Stadion liegen, müssen ebenfalls in der Risikoanalyse und im Stadionsicherheitsplan berücksichtigt werden.
24			Das Sicherheitszertifikat muss sich auf alle Bereiche der Sporthalle beziehen, unabhängig von ihrer Nutzung während des FIFA-Wettbewerbs.
32			Das Spielfeld darf niemals als sicherer Ort eingeplant werden.
34			FIFA Futsal-Weltmeisterschaften dürfen nur in reinen Sitzplatzhallen ausgetragen werden.

Artikel	Löschen	Einfügen	Bemerkungen/Hinweise
36			Für die Sporthalle muss ein eigenes VOC eingerichtet werden. Möglicherweise hat das VOC keine direkte Sicht auf das Spielfeld und die Zuschauerbereiche; in diesem Fall ist für eine angemessene Kontrolle des Besucheraufkommens durch Überwachungskameras zu sorgen.
39			Die Innenbeleuchtung der Sporthalle muss an eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) angeschlossen sein, damit Stromausfälle auf dem Spielfeld oder auf den Treppen, an den Mundlöchern sowie an den Ein-/Ausgängen vermieden werden.
41			Auch die nicht für den FIFA-Wettbewerb genutzten Bereiche innerhalb der Sporthalle müssen mit Videokameras überwacht werden.
51		1. Die Analyse des Brandrisikos muss alle Bereiche der Sporthalle abdecken, unabhängig von ihrer Nutzung während des FIFA-Wettbewerbs.	
53			Es ist zu überlegen, ob Branderkennungs- oder Brandmeldesysteme in allen Bereichen der Sporthalle eingesetzt werden, unabhängig von ihrer Nutzung während des FIFA-Wettbewerbs.

Artikel	Löschen	Einfügen	Bemerkungen/Hinweise
54		f) In allen Bereichen der Sporthalle, unabhängig von ihrer Nutzung für den FIFA-Wettbewerb, sind geeignete Brandschutzvorkehrungen gemäss den Bestimmungen des Gastgeberlandes zu treffen.	
56			Das Spielfeld darf niemals als sicherer Ort eingeplant werden.

